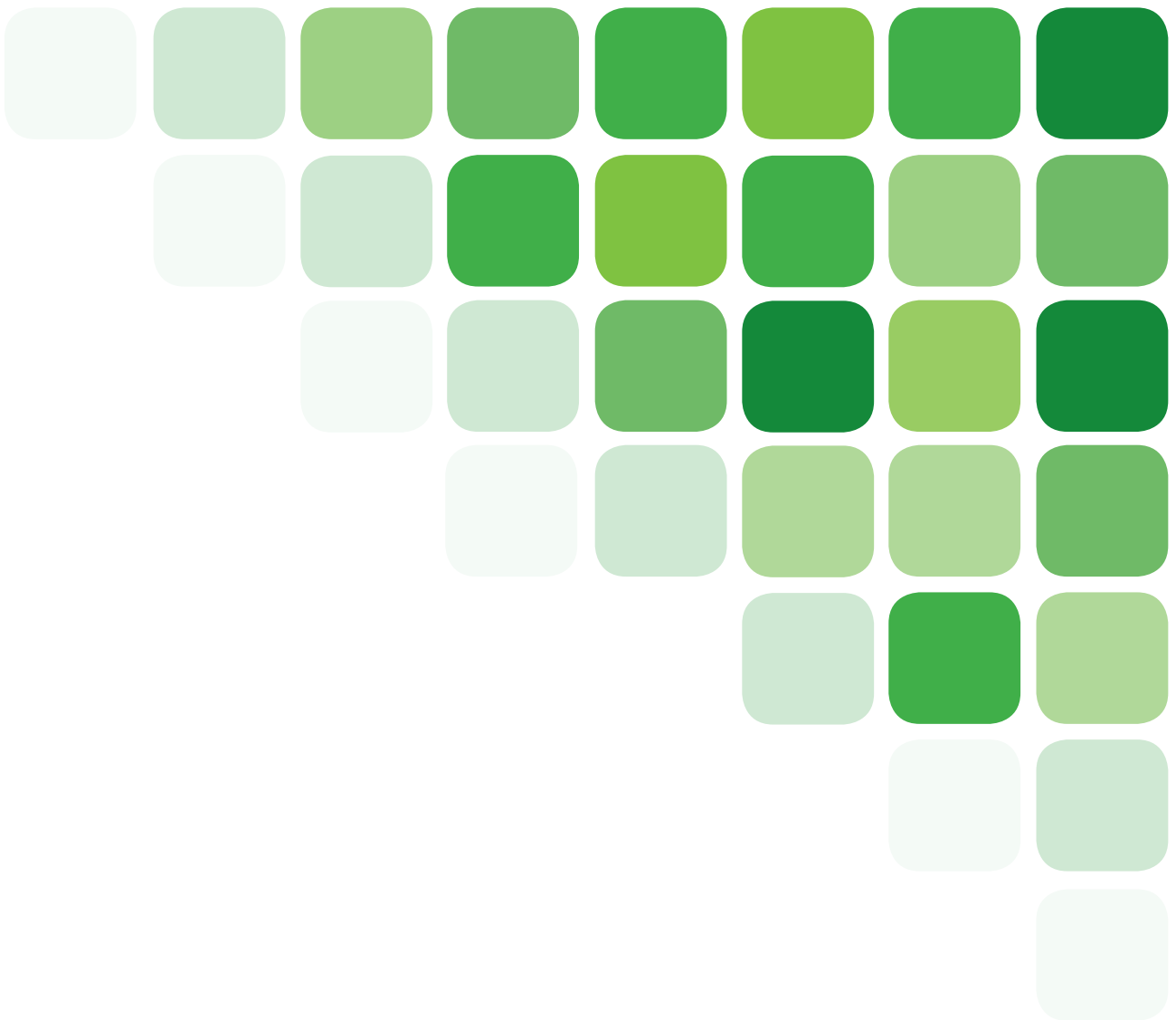


Die Indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge in Europa

2007



DIE INDIREKTE BESTEUERUNG DER VERSICHERUNGSVERTRÄGE IN EUROPA

2007

Die **Textänderungen** im Vergleich zu der Broschüre 2006 sind mit **blauem Fettdruck** für die folgenden Länder gekennzeichnet:

Belgien, der Schweiz, Deutschland, Spanien, Finnland, Frankreich,
Griechenland, Ungarn, Italien, Liechtenstein, Polen und Slowenien

Auch in englisch und französisch erhältlich.

Die nationalen Mitgliedsverbände des CEA, die an dieser Studie mitgewirkt haben

AT ÖSTERREICH Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO)	IS ISLAND Samband Íslenskra Tryggingafélaga Association of Icelandic Insurance Companies
BE BELGIEN Union Professionnelle des Entreprises d'Assurances (Assuralia) Beroepsvereniging der Verzekeringsondernemingen (Assuralia)	IT ITALIEN Associazione Nazionale fra le Imprese Assicuratrici (ANIA)
CH SCHWEIZ Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances	LI LIECHTENSTEIN Liechtensteinischer Versicherungsverband e.V
CY ZYPERN Insurance Association of Cyprus	LT LITAUEN Lietuvos draudiku asociacija Lithuanian Insurers Association
CZ TSCHECHISCHE REPUBLIK Česká asociace pojišťoven (ČAP) Czech Insurance Association	LU LUXEMBURG Association des Compagnies d'Assurance du Grand- Duché de Luxembourg (ACA)
DE DEUTSCHLAND Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	LV LETTLAND Latvijas Apdrošinātāju Asociācija Latvian Insurers Association
DK DÄNEMARK Forsikring & Pension (F & P)	MT MALTA Malta Insurance Association
EE ESTLAND Eesti Kindlustusseltside Liit Estonian Insurance Association	NL NIEDERLANDE Verbond van Verzekeraars in Nederland (VVN)
ES SPANIEN Unión Española de Entidades Aseguradoras y Reaseguradoras (UNESPA)	NO NORWEGEN Finansnæringens Hovedorganisasjon (FNH)
FI FINNLAND Suomen Vakuutusyhtiöiden Keskusliitto	PL POLEN Polska Izba Ubezpieczen (PIU) Polish Chamber of Insurance
FR FRANKREICH Fédération Française des Sociétés d'Assurances (FFSA)	PT PORTUGAL Associação Portuguesa de Seguradores (APS)
GB VEREINIGTES KÖNIGREICH The British Insurers' European Committee (BIEC)	SE SCHWEDEN Sveriges Försäkringsförbund Swedish Insurance Federation
GR GRIECHENLAND Association des Compagnies d'Assurances-Grèce	SI SLOWENIEN Slovensko Zavarovalno Zdruzenje (SZZ) Slovenian Insurance Association
HU UNGARN Magyar Biztosítók Szövetsége (MABISZ) Association of Hungarian Insurance Companies	SK SLOWAKEI Slovenská asociácia poisťovní Slovak Insurance Association
IE IRLAND The Irish Insurance Federation (IIF)	

Indirekte Steuern und steuerähnliche Abgaben auf Versicherungsprämien in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (und in der Schweiz)

Für jedes Land ist eine Tabelle der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben erstellt, die im Europäischen Wirtschaftsraum (und in der Schweiz) auf Versicherungsbeiträge erhoben werden. Ausdrücklich aufgeführt sind jeweils nur die Risiken, die einer besonderen Steuer oder steuerähnlichen Abgabe unterliegen; die anderen Risiken fallen unter die allgemeine Regelung, die in der Rubrik „Sonstige Risiken“ am Ende der Tabelle dargestellt ist.

Beschrieben sind auch die Verfahren der Erklärung und Abführung der Steuern für Verträge, die im freien Dienstleistungsverkehr entsprechend den europäischen Richtlinien (1) über die Versicherung abgeschlossen werden. Unabhängig von dem auf den Vertrag anwendbaren Recht unterliegen Versicherungsverträge ausschließlich den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, auf Versicherungsbeiträge erhoben werden (siehe Art. 49 SV und 50 LV der CEA-Kodifizierung der europäischen Richtlinien über die Versicherung) (1).

Jeder Mitgliedstaat kann die für die Abführung der Steuern verantwortliche Person und die Art des Einzugs frei bestimmen. Er kann zu Kontrollzwecken von dem Versicherungsunternehmen die Bestellung eines in seinem Gebiet ansässigen Steuerrepräsentanten oder die Vorlage einer vollständigen Liste der im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträge verlangen.

INHALT

ÖSTERREICH (AT)	Seite	5
BELGIEN (BE)	Seite	9
SCHWEIZ (CH)	Seite	15
ZYPERN (CY)	Seite	17
TSCHECHISCHE REPUBLIK (CZ)	Seite	19
DEUTSCHLAND (DE)	Seite	21
DÄNEMARK (DK)	Seite	29
ESTLAND (EE)	Seite	35
SPANIEN (ES)	Seite	37
FINNLAND (FI)	Seite	41
FRANKREICH (FR)	Seite	45
VEREINIGTES KÖNIGREICH (GB)	Seite	49
GRIECHENLAND (GR)	Seite	55
UNGARN (HU)	Seite	59
IRLAND (IE)	Seite	61
ISLAND (IS)	Seite	63
ITALIEN (IT)	Seite	65
LIECHTENSTEIN (LI)	Seite	69
LITAUEN (LT)	Seite	71
LUXEMBURG (LU)	Seite	73
LETTLAND (LV)	Seite	75
MALTA (MT)	Seite	77
NIEDERLANDE (NL)	Seite	79
NORWEGEN (NO)	Seite	81
POLEN (PL)	Seite	83
PORTUGAL (PT)	Seite	87
SCHWEDEN (SE)	Seite	91
SLOWENIEN (SI)	Seite	93
SLOWAKEI (SK)	Seite	97

(1) Siehe „CEA-Kodifizierung der europäischen Richtlinien über die Versicherung“, Comité Européen des Assurances, 1994

Österreich (AT)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerschutzsteuer
Leben	4 % / 11 % (1)	
Betriebliche Kollektivversicherung und Zusatzrentenversicherung	2,5 % (2)	
Zukunftsvorsorgeversicherung	0 % (3)	
Kranken	1 %	
Unfall	4 %	
Kraftfahrzeughaftpflicht	11 % + motorbezogene Versicherungssteuer (4)	
Hagel (einschließl. der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommener Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	0,2 % der Versicherungssumme pro Jahr	
Feuer	11 %	8 % (5)
Sonstige Sachversicherung	11 % (6)	(7)
Grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	Befreit (8)	
Exportkreditversicherung	Befreit	
Rückversicherung	Befreit	
Sonstige Risiken	11 %	

- (1) Bei Kapitalversicherungen (fondsgebundene Lebensversicherungen) auf den Erlebensfall oder auf den Er- und Ablebensfall erhöht sich die Versicherungssteuer auf 11 %, wenn die genannten Verträge eine Höchstlaufzeit von weniger als 10 Jahren aufweisen und eine Einmalprämie bezahlt wird. Weiters erhöht sich die Versicherungssteuer auf 11 % für Einmalbeitragsversicherungen, wenn im Fall einer Kapitalversicherung (fondsgebundene Lebensversicherung) oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluß ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz von 4 % unterlegen hat, sowie im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von 10 Jahren ab Vertragsabschluß vereinbart ist und diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.
- (2) Seit 23.9.2004 ist der Abschluss betrieblicher Kollektivversicherungen möglich, die steuerlich wie Pensionskassenprodukte behandelt werden.
Die Zusatzrentenversicherung ist eine staatlich geförderte Versicherung und unterliegt den besonderen Bestimmungen des Artikels 108b des Einkommensteuergesetzes von 1988 (ab 1. Januar 2000). Die Antragstellung war bis 31. Dezember 2003 möglich.
- (3) Die prämiengünstigte Zukunftsversicherung ist eine staatlich geförderte Versicherung (§ 108g EStG 1988) ab 1. Januar 2003. Sie ist unter bestimmten Voraussetzungen in allen Stufen steuerfrei.
- (4) Dieser Steuer unterliegen Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder, für die nach österreichischem Recht Versicherungspflicht besteht. Für Krafträder (ausgenommen Dieselfahrzeuge), die vor dem 1. Januar 1987 erstmals in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden und die bestimmte Schadstoffgrenzwerte nicht einhalten, hat sich die motorbezogene Versicherungssteuer seit dem 1. Januar 1995 um 20 % erhöht.

Weiters bestimmt das Versicherungssteuergesetz eine Reihe von Ausnahmen von der motorbezogenen Versicherungssteuer: Krafträder, die auf Körperbehinderte zugelassen sind, Rettungs- und Feuerwehrkrafträder, Mietwagen, Taxis, Krafträder unter 100 cm³, etc. Daneben unterliegen ab 1. Januar 1997 auch alle anderen Krafträder (ausgenommen und Motorkarren) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen der motorbezogenen Versicherungssteuer.

- (5) Der Versicherer ist berechtigt, die Steuer bis zur Höhe von 4 % des Versicherungsentgeltes neben der Prämie vom Versicherungsnehmer gesondert anzufordern. Wenn man ein Versicherungsentgelt von 100 € zugrunde legt, bedeutet diese Regel: - wenn die 8 %ige Steuer auf diese Prämie angewandt wird, beträgt die Steuer 8 €; - der Teil dieser Steuer, der direkt vom Versicherungsnehmer gefordert wird, ist gleich 4 % des Versicherungsentgeltes, d.h. 4 €, - der Versicherer fordert also vom Versicherungsnehmer ein Versicherungsentgelt i.H.v. 100 € plus den Betrag der Steuer, den er direkt vom Versicherungsnehmer fordern kann, d.h. 4 €, - er führt 8 € an den österreichischen Staat ab, so dass ihm 96 € als Einnahme verbleiben.
- (6) Prämien für eine Viehversicherung von Vieh aus kleiner Viehhaltung sind von der Steuer befreit, wenn die Versicherungssumme 3 650 € nicht übersteigt.
- (7) In jenen Fällen, in denen der Versicherungsvertrag auch Feuerrisiken deckt und das Versicherungsentgelt nur in einem Gesamtbetrag angegeben ist, ist das für die Berechnung der Feuerschutzsteuer heranzuziehende Versicherungsentgelt der auf die Feuerversicherung entfallende Teil des Gesamtbetrags.
- (8) Seit dem 1. Juni 1996 befreit.

Ergänzende Hinweise:

**ZUSÄTZLICHE BESTEUERUNG DER NICHT IN ÖSTERREICH
ODER EINEM EWR-STAAT NIEDERGELASSENEN
VERSICHERER.**

Die unmittelbare oder mittelbare Zahlung des Versicherungsentgeltes an einen Versicherer mit Sitz (Wohnsitz) außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unterliegt der Besteuerung nach dem fünffachen Steuersatz. Die für die Schadenversicherung (siehe Anmerkung 6) vorgesehene Steuerbefreiung gilt in diesem Fall nicht. Diese Regel gilt nicht, wenn der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb in einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zugelassen ist und die Zahlung an diese Niederlassung erfolgt. Die Besteuerung nach dem fünffachen Steuersatz ist nach oben begrenzt, so daß der Steuersatz 50 % nicht überschreiten darf. Außerdem kann der Bundesminister für Finanzen aus allgemein handels- oder wirtschaftspolitischen Gründen Ausnahmen von dieser Regel zulassen.

**FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTER-NEHMEN
GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

1. STUEURBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer*

Der Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient, enthält Makler- und Vertreterprovisionen.

1.2. *Motorbezogene Versicherungssteuer*

Der Steuerbetrag ist unabhängig von der Höhe des Versicherungsentgeltes und berechnet sich als Monatssteuer folgendermaßen:

Für Versicherungszeiträume ab 1. Juni 2000:

- PKW /Kombi/ andere Kraftfahrzeuge: Motorleistung in kW, vermindert um 24 kW, x Steuersatz. Bei jährlicher Entrichtung des Versicherungsentgeltes beträgt der Steuersatz: 0,55 €; der Mindeststeuerbetrag beträgt jedoch 5,50 € pro Monat; der Höchststeuerbetrag für andere Kraftfahrzeuge als PKW und Kombi beträgt 60 € pro Monat. Die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich, wenn das Versicherungsentgelt:
 - halbjährlich zu entrichten ist, um 6 %;
 - vierteljährlich zu entrichten ist, um 8 %;
 - monatlich zu entrichten ist, um 10 %;
- Krafträder: Hubraum in cm³ x Steuersatz.

Bei jährlicher Entrichtung des Versicherungsentgeltes beträgt der Steuersatz: 0,022 €. Die motorbezogene Versicherungssteuer erhöht sich, wenn das Versicherungsentgelt halbjährlich, viertel-jährlich oder monatlich zu entrichten ist, um 6 %, 8 % bzw. 10 %.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Steuern werden nicht getrennt von dem Betrag des Versicherungsentgeltes ausgewiesen.

**JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

**3. VERSICHERER, DIE IN ÖSTERREICH
NIEDERGELASSEN SIND**

3.1. *Verantwortliche Person*

Für alle Steuern haftet der Versicherer oder der bestellte Bevollmächtigte.

3.2. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlage ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, die für die Berechnung der Steuer von Bedeutung sind.

3.3. *Zahlungsmodalitäten*

Der Steuertatbestand ist jeweils die vom Versicherer vereinnahmte Prämie. Demzufolge ist die tatsächliche Prämien-Zahlung entscheidend.

3.3.1. *Motorbezogene Versicherungssteuer*

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist monatlich, spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates, an das Finanzamt abzuführen.

Die Steuerzahlung (Abfuhr an das Finanzamt) erfolgt jeweils per Überweisung bzw. Verrechnung mit einem allfälligen Steuerguthaben. Werden die angeführten Steuerarten nicht zeitgerecht abgeführt, wird ein sog. „Säumniszuschlag“ (in Höhe von 2 % des geschuldeten Steuerbetrages) bzw. ein „Verspätungszuschlag“ (in Höhe von 10 % des geschuldeten Steuerbetrages) vorgeschrieben.

3.3.2. *Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer*

Monatlich, zahlbar spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates. Der Versicherer oder der Bevollmächtigte hat die Steuer nach den Prämieinnahmen für den Anmeldezeitraum (Quartal) selbst zu berechnen. Stehen die Prämieinnahmen der Höhe nach noch nicht fest, so ist die Steuer nach dem wahrscheinlichen Prämienverlauf zu berechnen.

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte hat spätestens am 30. April eine Jahressteuererklärung für das abgegangene Kalenderjahr bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen.

Weicht die zeitgerecht entrichtete Abgabe von der auf die tatsächlichen Einnahmen entfallenden Abgabe um nicht mehr als 1 % ab, so bleibt diese Differenz für die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages außer Betracht.

3.3.3. *Versicherungssteuer und motorbezogene Versicherungssteuer*

Der Versicherer oder der Bevollmächtigte hat spätestens am 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Zwölftel der Summe der selbstberechneten und der Abgabenbehörde bekannt gegebenen zuzüglich der mit Haftungsbescheid geltend gemachten Steuerbeträge der letzten zwölf, dem Anmeldezeitraum November unmittelbar vorangegangenen Anmeldezeiträume selbst zu berechnen und zu entrichten. Die Sondervorauszahlung ist auf die Steuerschuld für den Anmeldezeitraum November des laufenden Kalenderjahres (Fälligkeitstag 15. Januar des folgenden Kalenderjahres) anzurechnen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Sondervorauszahlung entfällt, wenn die Steuer für den Anmeldezeitraum November spätestens am darauf folgenden 15. Dezember selbst berechnet und bis zu diesem Tag in der selbstberechneten Höhe entrichtet wird. (Diese Regelung gilt seit 31. Oktober 1999).

3.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern
Vordere Zollamtstraße 5
AT - 1030 WIEN
Tel.: +43 1 711 250
Fax: +43 1 715 46 99

4. VERSICHERER, DIE NICHT IN ÖSTERREICH UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

4.1.1. *Versicherungssteuer und motorbezogene Versicherungssteuer*

Wenn der Versicherer einen Bevollmächtigten bestellt hat, haftet dieser für die Steuern. Andernfalls sind die Steuern vom Versicherten zu entrichten.

4.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Wenn der Versicherer einen Bevollmächtigten bestellt hat, haftet dieser für die Steuer. Andernfalls ist die Steuer vom Versicherer zu entrichten.

4.2. *Aufbewahrungspflichten*

Ausländische Versicherer, die im Inland belegene Risiken versichern, haben auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde in Wien (siehe Tz. 3.4.) ein vollständiges Verzeichnis dieser Versicherungsverhältnisse mit allen zur Berechnung der Steuer notwendigen Angaben zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Versicherer die Voraussetzungen für die Steuerpflicht oder für die Steuerentrichtung nicht für gegeben hält.

4.3. Zahlungsmodalitäten

4.3.1. Motorbezogene Versicherungssteuer

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist monatlich, spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates, an das Finanzamt abzuführen.

4.3.2. Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer

Bei Entrichtung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer durch den Bevollmächtigten oder bei Entrichtung der Feuerschutzsteuer durch den Versicherer hat die Zahlung monatlich, spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates, zu erfolgen (Dieselbe Regelung wie unter Tz. 3.3.2.). Bei Entrichtung der Versicherungssteuer durch den Versicherungsnehmer hat die Zahlung monatlich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Monats zu erfolgen.

Wie der Bevollmächtigte oder der Versicherer hat der Versicherungsnehmer den Betrag der Steuer selbst zu berechnen und der zuständigen Finanzbehörde eine monatliche Steuer-Anmeldung für den vorangegangenen Monat vorzulegen.

4.3.3. Versicherungssteuer und motorbezogene Versicherungssteuer

Siehe Tz 3.3.3.

4.4. Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:

Siehe Tz. 3.4.

5. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN ÖSTERREICH IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

5.1. Verantwortliche Person

Für alle Steuern haftet der Versicherer. Der Versicherungsnehmer haftet jedoch als

Gesamtschuldner für die Entrichtung der Versicherungssteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer.

Seit dem 1. Januar 1997 sind Versicherer mit Sitz im EWR, die in Österreich im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs Versicherungsverträge abschließen, verpflichtet, einen Steuerbevollmächtigten zu bestellen.

Der Steuerrepräsentant muss dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien (siehe Tz. 3.4.) bekanntgegeben werden. Als Steuerrepräsentanten können nur Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte, Notare und inländische Versicherungsunternehmen bestellt werden.

5.2. Aufbewahrungspflichten

Siehe Tz 4.2.

5.3. Zahlungsmodalitäten

5.3.1. Motorbezogene Versicherungssteuer

Die motorbezogene Versicherungssteuer ist monatlich, spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates, an das Finanzamt abzuführen.

5.3.2. Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer

Die Zahlung der Steuern durch den Versicherer hat monatlich, spätestens am 15. Tag des auf einen Kalendermonat zweitfolgenden Kalendermonates, zu erfolgen. (Dieselbe Regelung wie unter Tz. 3.3.2.) Wenn die Versicherungssteuer vom Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner entrichtet wird, hat die Zahlung monatlich innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Monats zu erfolgen (dieselbe Regelung wie unter Tz. 4.3.2.).

5.3.3. Versicherungssteuer und motorbezogene Versicherungssteuer

Siehe Tz 3.3.3.

5.4. Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:

Siehe Tz. 3.4.

Belgien (BE)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung (INAMI)	Belgisches Rotes Kreuz	Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion
Leben				
- Einzelversicherung (2) (2a)	1,1 %			
- Andere (3) (3a)(3b)	4,4 %			
Privathaftpflicht	9,25 %			3 % (4)
Kraftfahrthaftpflicht				
- KFZ und Motorräder	9,25 %	10 %	7,5 % (1)	0,35 % (6)
- zugelassene Taxis, Motorfahrzeuge, die nur mit Fahrer vermietet werden Busse, Reisebusse und ihre Anhänger (9)	1,4 %	5 %	7,5 % (1)	0,35 % (6)
- Kraftfahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 3,5 T. bis zu 12 T. (5) (9)	1,4 %	5 %	7,5 % (1)	0,35 % (6)
- KFZ oder Lastzüge mit mehr als 12 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht (5) (9)	Befreit	5 %	7,5 % (1)	0,35 % (5)
KFZ-Kasko				
- KFZ und Motorräder	9,25 %	10 %	7,5 % (1)	
- zugelassene Taxis, Motorfahrzeuge, die nur mit Fahrer vermietet werden, Busse, Reisebusse und ihre Anhänger (9)	1,4 %	5 %	7,5 % (1)	
- Kraftfahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 3,5 T. bis zu 12 T. (5) (9)	1,4 %	5 %	7,5 % (1)	
- KFZ oder Lastzüge mit mehr als 12 T. zulässigem Gesamtgewicht (5) (9)	Befreit	5 %	7,5 % (1)	
Verkehrsrechtsschutz	9,25 %		7,5 % (1)	
Allg. Rechtsschutz (6b)	Befreit			
Feuer	9,25 %		6,5 % (1)	
Unfall/Krankheit	9,25 %			
- Krankenhauskosten	9,25 %	10 %		
- Arbeitsunfall (7)	Befreit		5,5 % (1)	
- Gruppen-BU-Versicherung	4,4 %			

Inoffizielle Übersetzung:

Institut National d'Assurance Maladie-Invalidité: Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung

Croix-Rouge de Belgique: Belgisches Rotes Kreuz

Fonds de sécurité contre l'incendie et l'explosion: Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion

- | | |
|---|--|
| <p>(1) + 0,06 % zu Lasten der Versicherer. Die Abgabe zu Gunsten des Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter (FRSH) wurde seit der Abschaffung des FRSH von dem INAMI übernommen.</p> <p>(2) Für die Zusatzversicherungen gilt dieselbe Regelung wie für die Hauptversicherungen.</p> <p>(2a) Die Steuer ist auf Prämien und Beiträge zahlbar, die vom 1. Januar 2006 an fällig werden. Die im Rahmen des Rentensparens und der freiwilligen Zusatzrente der Selbständigen abgeschlossenen Kapitalbildenden Lebensversicherungen sind von der Steuer befreit.</p> <p>(3) Eine besondere Abgabe i.H.v. 8,86 % auf die Beiträge des Arbeitgebers ist für die Gruppenversicherung und für Pensionsfonds vorgesehen (zu zahlen an das nationale Sozialversicherungssamt - Office national de la sécurité sociale ONSS).</p> <p>(3a) Bei einem Versicherungsvertrag im Rahmen eines zusätzlichen Altersversorgungsplans mit Mehrfachleistungen (Leben-Todesfall / Berufsunfähigkeit/ Krankheitskosten), sind für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes zusätzliche Bedingungen zu erfüllen. Andernfalls gilt der volle Satz von 9,25 %.</p> <p>(3b) Sozialpläne sind von der jährlichen Steuer befreit. Das Hauptmerkmal dieser Pläne besteht darin, dass sie neben Pensionsverpflichtungen „Solidaritätsleistungen“ im Sinne des königlichen Erlasses vom 14. November 2003 anbieten.</p> | <p>(4) Auf die Prämie für die Pflichtversicherung des Betreibers öffentlich zugänglicher Orte zur Deckung seiner Gefährdungshaftung für Feuer und Explosion.</p> <p>(5) Diese Fahrzeuge müssen ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sein.</p> <p>(6a) Das Gesetz vom 22. Februar 1998 über soziale Bestimmungen ermächtigt den König diesen Zuschlag abzusenken oder zu erhöhen um bis zu höchstens 1 %. Durch den königlichen Erlass vom 18. Juni 1998 wurde die Ergänzungsabgabe für das Belgische Rote Kreuz von 0,25 % auf 0,35 % erhöht.</p> <p>(6b) Die Steuerbefreiung gilt nur für Rechtsschutzversicherungen, die den Vorschriften des diesbezüglichen königlichen Erlasses entsprechen (der jedoch bei Drucklegung noch nicht in Kraft getreten war). Sind die Bedingungen nicht erfüllt, ist der volle Steuersatz von 9,25% anzuwenden.</p> <p>(7) Versicherungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften über Entschädigungen für Unfälle am Arbeitsplatz und auf dem Weg zur Arbeit abgeschlossen werden, und auf denselben Rechtsvorschriften beruhende Renten sind von dieser Steuer befreit.</p> |
|---|--|

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung (INAMI)	Belgisches Rotes Kreuz	Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion
Transportgüter				
- Frachtführerhaftpflicht, Transporthaftpflicht, Frachtguthaftpflicht				
- Seeschifffahrt (9)	1,4 %			
- Flussschifffahrt (9)	1,4 %			
- Landfahrzeug (9)	1,4 %			
- Luftfahrt (9)	1,4 %			
Schifffahrt (Kasko)				
- Flusskasko	Befreit			
- Seekasko	Befreit			
- (Schiffs-) Baurisiko	Befreit			
Luftfahrt (Luftkasko) (8)	9,25 %			
Rückversicherung	Befreit			
Sonstige Risiken	9,25 %			

(8) Luftkasko für in Belgien zugelassene Flugzeuge, die hauptsächlich im internationalen Verkehr eingesetzt werden, öffentlichen sowie Luftkasko und Haftpflicht für Flugzeuge, die außerhalb Belgiens zugelassen sind, sind von dieser Steuer befreit.

(9) Gesetz vom 22. April 2003, *Moniteur Belge* (Amtsblatt) vom 14. Mai 2003

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

Die Steuer wird auf der Grundlage des gesamten von den Versicherungsnehmern im Steuerjahr zu zahlenden Prämienbetrags, zuzüglich der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Zuschläge, festgesetzt. Die Grundlage für die Erhebung der Steuer ist also der Bruttobeitrag, der die Provision und, wenn der Beitrag eine Holschuld ist, die Inkassokosten einschließt. Dagegen sind die Kosten und Ausgaben, die vom Versicherungsnehmer zu tragen sind, z. B. die Kosten für die Ausfertigung der Police und der Prämienrechnung, die Inkassokosten, wenn der Beitrag auf Grund einer Vertragsklausel eine Bringschuld ist, nicht in die Besteuerungsgrundlage eingeschlossen.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der steuerähnlichen Abgaben dient*

In dem Betrag, auf dessen Grundlage die Abgaben berechnet werden, ist die Prämiensteuer nicht eingeschlossen. Allgemein kann man sagen, dass die Besteuerungsgrundlage die gebuchte Prämie (Bruttoprämie) ist (10).

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Steuer und die steuerähnlichen Abgaben werden in der Kraftfahrtversicherung vom Betrag der Prämie getrennt ausgewiesen (vgl. Art. 14 des Königlichen Erlasses vom 3. Februar 1992). Für die anderen Zweige gibt es keine besonderen Bestimmungen. Assuralia (11) empfiehlt jedoch, einen gesonderten Ausweis vorzunehmen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Prämiensteuer*

Die jährliche Steuer ist spätestens am letzten Werktag des Monats zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem eine Prämie, ein Arbeitgeberzuschuss oder eine Personalabgabe fällig geworden ist. Von ausländischen Versicherungsunternehmen, die in Belgien weder eine Zweigniederlassung, noch eine Agentur oder einen Geschäftssitz beliebiger Art haben, ist die Steuer dagegen am letzten Werktag des zweiten auf den Monat der Prämien- oder Beitragsfälligkeit folgenden Monats zu zahlen.

(10) Die Begriffe werden in den Vorschriften über die steuerähnlichen Abgaben nicht immer einheitlich verwendet.

(11) Verband der Belgischen Versicherungsunternehmen

3.2. *Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité (INAMI)*

Beitrag an das Rote Kreuz.

3.2.1. Der Prämienzuschlag i.H.v. 10 % bzw. 5 % in Kfz-Haftpflicht und Kasko wird auf die gebuchte Prämie erhoben.

Dieser Zuschlag ist am Ersten eines jeden Monats in Gestalt einer Abschlagszahlung von den Versicherern an das INAMI zu leisten. Eine endgültige Berechnung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, spätestens am 31. März des folgenden Jahres. Der Prämienzuschlag von 10 % bzw. 5 % in der Kfz-Kasko-Versicherung wird von den Versicherern zusammen mit den entsprechenden Prämien zum Zahlungstermin oder bei Fälligkeit der Prämien eingezogen.

Dieser Prämienzuschlag ist von den Versicherern an das INAMI am Ersten eines jeden Monats als Abschlagszahlung abzuführen. Eine endgültige Berechnung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens am 31. März des folgenden Jahres.

3.2.2. Die Abgabe i.H.v. 10 % der Bruttoprämien in der Krankenhauskostenversicherung ist an das INAMI abzuführen. Durch automatischen Einzug bei jeder Institution besteht die Möglichkeit, im Falle einer Krankenhausaufnahme eine Zusatzversicherung abzuschließen bzw. einer solchen beizutreten. Die eingenommenen Beträge werden nach Ablauf des Halbjahres, in dem die Prämie erhoben wurde, an das INAMI abgeführt.

3.2.3. Die Sätze von 7,5 %, 6,5 % und 0,35 % sind für das Kalenderjahr berechnet Abschlagszahlungen an das INAMI sind monatlich zu leisten.

3.2.4. Der Satz von 5,5 % ist für das Vierteljahr berechnet. Die Zahlungen sind innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Vierteljahres zu leisten.

3.3. *Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion*

Das Versicherungsunternehmen leistet jeweils am ersten Tag eines Quartals eine Abschlagszahlung i.H.v. 3 % auf ein

Viertel des Gesamtbetrages der gebuchten Prämien des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres, abzüglich ganzer oder teilweiser Storni und von Beitragsrückerstattungen. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, spätestens am 31. März des folgenden Jahres. Ein Unternehmen, das mit der Versicherung der unter das Gesetz vom 30. Juli 1979 fallenden Risiken beginnt, leistet die Zahlung an den Fiskus innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Quartals. Dies gilt so lange, bis die Tätigkeit des Unternehmens in dieser Sparte ein ganzes Geschäftsjahr umfasst.

**JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN BELGIEN
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

4.1.1. *Alle Abgaben*

Die jährliche Versicherungssteuer ist von allen Versicherern zu entrichten, die in Belgien ihre Hauptniederlassung, eine Agentur, eine Zweigniederlassung, einen Repräsentanten oder einen Geschäftssitz beliebiger Art haben. Diese Versicherer haben außerdem bei dem zu diesem Zweck bezeichneten Registrierungsbüro eine Anmeldung (*déclaration de profession*) zu hinterlegen.

4.2. *Die Ernennung eines verantwortlichen
Repräsentanten*

Ausländische Versicherer, die in Belgien über eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder einen Geschäftssitz beliebiger Art verfügen, sind nicht mehr verpflichtet, einen verantwortlichen Repräsentanten zu benennen.

4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.3.1. *Prämiensteuer*

43.1.1. *Information*

Administration de la TVA, de l'enregistrement et des domaines

Avenue Albert II, 33
BE - 1030 BRUXELLES
Tel.: +32 (0)2 336 29 16
Tel.: +32 (0)2 336 27 67
Fax: +32 (0)2 336 27 40

43.1.2. *Abführung der Steuern*

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales d'Arlon

Place des Fusillés
BE - 6700 ARLON
Tel.+32 63 24 43 55
PRK/CCP: 679-2003094-44

Bureau des recettes domaniales d'Anvers Financiecentrum

Italiëlei, 4
BE - 2000 ANTWERPEN
Tel.: +32 3 203 21 14
PKR/CCP: 679-2003075-25
Ansprechpartner: H. Dirk Gijssen

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales de Mons

C.A.E. Chemin de l'Inquiétude
BE - 7000 MONS
Tel.: +32 65 34 13 30
PRK/CCP: 679-2003356-15

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales de Bruges

Boninvest, 3
BE - 8000 BRUGGE
Tel.: +32 50 33 17 50
PRK/CCP: 679-2003124-74

Premier bureau des recettes domaniales de Bruxelles

Cantersteen, 47
BE - 1000 BRUXELLES
Tel.: +32 (0)2 551 59 12
PRK: 679-2003555-20
Ansprechpartner: H. Frank Van Gijsegem

Bureau des recettes domaniales de Gand

Zwijnaardsesteenweg, 314
BE - 9000 GENT
Tel.: +32 9 321 79 70
PRK/CCP: 679-2003240-93
Ansprechpartner: Fr. C. De Handschutter

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales de Hasselt

Kolonel Dusartplein, 36
BE - 3500 HASSELT
Tel.: +32 11 23 05 50
PRK/CCP: 679-2003269-25

Bureau des recettes domaniales de Liège

C.A.E. rue de Fragnée, 40
BE - 4000 LIEGE
Tel.: +32 4 254 87 87
PRK/CCP: 679-2003321-77

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales à Namur

C.A.E. rue des Bourgeois, 7
Bloc B
BE - 5000 NAMUR
Tel.: +32 81 24 72 15
PRK/CCP: 679-2003395-54

Bureau des recettes domaniales et amendes pénales à Vilvoorde

Financiecentrum
Groenstraat, 51-57
BE - 1800 VILVOORDE
Tel.: +32 2 255 67 26
PRK/CCP: 679-2003223-76

4.3.2. *Steuerähnliche Abgaben*

Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité (INAMI)

St-Michielscollegestraat 17, bus 8
BE - 1150 BRUXELLES
Tel.: +32 (0)2 739 79 25 (französisch)
Tel.: +32 (0)2 739 79 23 (niederländisch)

Croix-Rouge de Belgique

Chaussée de Vleurgat, 98B
BE - 1050 BRUXELLES

Office national de la Sécurité sociale (ONSS)

Boulevard de Waterloo, 76
BE - 1000 BRUXELLES

Fonds de Sécurité contre l'Incendie et l'Explosion
Avenue de Cortenbergh, 61
BE - 1000 BRUXELLES

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN BELGIEN UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Die in dem Königlichen Erlass vom 30. Juli 1994 implizit genannten Versicherungsunternehmen sind diejenigen, die im EWR niedergelassen sind und in Belgien im freien Dienstleistungsverkehr arbeiten.

Versicherer, die nicht im EWR niedergelassen sind, dürfen grundsätzlich erst dann auf dem belgischen Markt arbeiten, wenn sie eine Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung erhalten haben. Die steuerrechtlichen Bestimmungen gelten jedoch für alle.

Um die Genehmigung zu erhalten, muss der Steuerrepräsentant:

- in Belgien wohnhaft sein;
- sich persönlich schriftlich gegenüber dem belgischen Staat verpflichten, die Steuer und ggf. die Zinsen und Bußgelder zu zahlen, die im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen zur Deckung von in Belgien belegenen Risiken bei dem von ihm vertretenen Versicherungsunternehmen fällig werden;
- über eine anerkannte Solvenz verfügen.

Jedoch sind die ausländischen Unternehmen von der Pflicht, einen verantwortlichen Repräsentanten zu ernennen, befreit, wenn sie nur Verträge anbieten, die von der jährlichen Versicherungssteuer befreit sind (dies ist z.B. der Fall, wenn ein ausländisches Unternehmen nur Einzellebensversicherungsverträge anbietet).

5.2. *Verantwortliche Person*

- Die in Belgien wohnhaften Makler und anderen Vermittler, die an dem Abschluss von Verträgen zur Deckung von in Belgien belegenen Risiken mitgewirkt haben.

- Der Steuerrepräsentant des oben genannten ausländischen Versicherers, dessen Ernennung vorgeschrieben ist, wenn der Versicherer dieselben Verträge ohne Mitwirkung eines in Belgien wohnhaften Maklers oder anderen Vermittlers abschließt.
- Die nicht in Belgien ansässigen Versicherungsunternehmen, die keinen verantwortlichen Repräsentanten haben und die Versicherungsgeschäfte tätigen, deren Risiken in Belgien gelegen sind, ohne in Belgien wohnhafte Vermittler einzusetzen.
- Der Versicherungsnehmer, wenn kein Steuerrepräsentant ernannt oder kein in Belgien wohnhafter Makler oder anderer Vermittler hinzugezogen wurde und wenn der nicht in Belgien ansässige Versicherer gegen eine Vorschrift verstößt.

5.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

5.3.1. *Information*

Siehe Tz. 4.3.1.

5.3.2. *Abführung der Steuern*

Siehe Tz. 4.3.1.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN BELGIEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Die Versicherungsunternehmen können einen verantwortlichen Repräsentanten ernennen, dies ist jedoch keine Pflicht.

Um die Genehmigung zu erhalten, muss der Steuerrepräsentant:

- in Belgien wohnhaft sein;
- sich persönlich schriftlich gegenüber dem belgischen Staat verpflichten, die Steuer und ggf. die Zinsen und Bußgelder zu zahlen.

- zahlen, die im Zusammenhang mit den Versicherungsverträgen zur Deckung von in Belgien belegenen Risiken bei dem von ihm vertretenen Versicherungsunternehmen fällig werden;
- über eine anerkannte Solvenz verfügen.

6.2. *Verantwortliche Person*

- Die in Belgien wohnhaften Makler und andere Vermittler, die an dem Abschluss von Verträgen zur Deckung von in Belgien belegenen Risiken mitgewirkt haben.
- Der Steuerrepräsentant des oben genannten ausländischen Versicherers, dessen Ernennung möglich ist, wenn der Versicherer dieselben Verträge ohne Mitwirkung eines in Belgien wohnhaften Maklers oder anderen Vermittlers abschließt.
- Die nicht in Belgien ansässigen Versicherungsunternehmen, die keinen verantwortlichen Repräsentanten haben und die Versicherungsgeschäfte tätigen, deren Risiken in Belgien gelegen sind, ohne in Belgien wohnhafte Vermittler einzusetzen.
- Der Versicherungsnehmer, wenn kein Steuerrepräsentant ernannt oder kein in Belgien wohnhafter Makler oder anderer Vermittler hinzugezogen wurde und wenn der nicht in Belgien ansässige Versicherer gegen eine Vorschrift verstößt.

6.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

6.3.1. *Information*

Siehe Tz. 4.3.1.

6.3.2. *Abführung der Steuern*

Premier bureau des recettes domaniales de Bruxelles

Cantersteen, 47

BE - 1000 BRUXELLES

Tel.: +32 (0)2 551 59 12

Compte chèque postal (CCP)

(Postscheckkonto): 000-2003555-20

Schweiz (CH)

ART DES RISIKOS	STEMPELABGABE
Leben (nicht rückkaufsfähig)	Befreit
Leben (rückkaufsfähig mit periodischer Prämienzahlung)	Befreit
Leben (gebundene Selbstvorsorge)	Befreit
Leben (berufliche Vorsorge)	Befreit
Leben (Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Ausland)	Befreit
Übrige Lebensversicherungen	2,5 %
Krankheit und Invalidität	Befreit
Unfall	Befreit
Arbeitslosigkeit	Befreit
Transport	Befreit
Ernte-Elementarschäden	Befreit
Hagel	Befreit
Vieh	Befreit
Flugzeug-/Schiffskasko für den gewerblichen Personen- und Güterverkehr ins Ausland	Befreit
Feuer-, Glas-, Diebstahl-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen-, Schmuckversicherung für im Ausland versicherte Sachen	Befreit
Rückversicherung	Befreit
Sonstige Risiken	5 %

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Abgabe wird von dem Netto-Versicherungsbeitrag berechnet.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

–

In der KH- und Kfz-Kasko-Versicherung wird die Abgabe nicht von dem Betrag des Versicherungsbeitrags getrennt ausgewiesen. In den anderen Zweigen erfolgt der Ausweis der Abgabe getrennt vom Betrag des Versicherungsbeitrags.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Abgabeforderung entsteht mit der Zahlung des Versicherungsbeitrags.

Die Abgabe ist vierteljährlich und ohne besondere Aufforderung mit einem amtlichen Formular innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist, an die Finanzbehörde abzuführen.

Der Verzugszins beträgt 5 %.

**JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN DER SCHWEIZ
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner und Abführungspflichtiger der Stempelabgabe ist der Versicherer. Falls der Versicherer die Abgabe nicht zahlt, ist keine andere Person gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

*Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung, Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
[Eigerstrasse 65](#)
CH - 3003 BERN
Tel.: +41 31 322 21 11
E-mail: dvs@estv.admin.ch
Homepage: www.estv.admin.ch*

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN DER SCHWEIZ
NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Zur Abführung der Stempelabgabe ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn er einen Vertrag direkt mit einem nicht der schweizerischen Aufsicht unterworfenen ausländischen Versicherer abgeschlossen hat. Wenn die Versicherung durch einen in der Schweiz niedergelassenen und der schweizerischen Aufsicht unterworfenen Generalbevollmächtigten abgeschlossen wurde, ist der Bevollmächtigte zur Abführung der Stempelabgabe verpflichtet.

Es gibt keine gesamtschuldnerische Regelung für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Stempelabgabe nicht zahlt.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Das Schweizerische Bundesgesetz über die Stempelabgabe findet aufgrund des Zollanschlussvertrages von 1923 auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Das Fürstentum gilt daher stempelrechtlich als Schweizerisches Inland.

Zypern (CY)

Bei Ausstellung oder Verlängerung der Police

			Feuerschutzsteuer	Kfz-Garantiefonds
Leben		1,5 % (1)		
- wenn Versicherungssumme < 500 CY£	1 CY£			
- wenn 500 CY£ < VS < 1 000 CY£	2 CY£			
- wenn 1 000 CY£ < VS < 5 000 CY£	4 CY£			
- wenn VS > 5 000 CY£	10 CY£			
Kranken	1 CY£			
Unfall	1 CY£			
Kraftfahrzeughaftpflicht	1 CY£			5 % (2)
Hagel (einschließl. der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	1 CY£			
Feuer				
- wenn Versicherungssumme < 1 000 CY£	0,5 CY£			
- wenn VS ≥ 1 000 CY£	1 CY£			
Sonstige Sachversicherung	1 CY£			
Grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	1 CY£			
See-Schiffskasko				
- wenn Versicherungssumme < 200 CY£	0,5 CY£			
- wenn VS ≥ 200 CY£	1 CY£			
Sonstige Risiken	1 CY£			

Bei Zahlung der Prämie (Ausstellung, Verlängerung, Nachtrag der Police etc.)

- wenn 2 CY£ < Prämie < 20 CY£	0,02 CY£
- wenn Prämie > 20 CY£	0,04 CY£

Anm.: Steuern und Abzüge bei der Regulierung eines Kfz-Schadens:

Reparatur- und Abschleppkosten unterliegen der MWSt. (Der Versicherer zahlt keine MWSt. an einen vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten).

- (1) Nach dem Einkommensteuergesetz wird von den Bruttoprämieeinnahmen eines Lebensversicherungsunternehmens ein Mindeststeuersatz von 1,5 % erhoben, wenn die Körperschaftsteuer auf die Betriebsgewinne einen niedrigeren Betrag ergibt. Bemessungsgrundlage für die Prämiensteuer ist die gesamte vom Versicherten zu zahlende Prämie.
- (2) Der Kfz-Garantiefonds von Zypern zieht den Prämienzuschlag i.H.v. 5 % der Prämie vierteljährlich bei den Versicherungsunternehmen ein. Der Prämienzuschlag ist vom Versicherten zu zahlen. Weitere Informationen erteilt der Kfz-Garantiefonds von Zypern:
 Motor Insurers' Fund of Cyprus
 23, Zenon Sozos Street
 P.O. Box 22030
 CY - 1516 NICOSIA
 Tel.: +357 227 63 913 Fax: +357 227 61 007

- (3) Versicherer, die in Zypern im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs arbeiten, müssen einen Steuerrepräsentanten bestellen.
 Weitere Informationen erteilt das Finanzministerium:
 Ministry of Finance
 Inland Revenue Department
 CY - 1472 NICOSIA
 Frau Irene Danou, Senior Principal Assessor
 Tel.: +357 224 07 811
 E-mail: idanou@ird.mof.gov.cy

Tschechische Republik (CZ)

In der Tschechischen Republik gibt es keine indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge. Es gibt kein Feuerschutz; Versicherungs- und Rückversicherungsgeschäfte sind von der MWSt. befreit.

Deutschland (DE)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerschutzsteuer
Leben	Befreit	
	14 %	8 %
Feuer und Feuer-Betriebsunterbrechung		
Hagel (einschließlich der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	0,2 vom Tausend der Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr	
Verbundene Gebäudeversicherung , bei der das Risiko teilweise auf Feuer entfällt	17,75 %	2 % (8 % von 25 % der Prämie)
Verbundene Hausratversicherung , bei der das Risiko teilweise auf Feuer entfällt	18 %	1,6 % (8 % von 20 % der Prämie)
(Privat-) Unfall	19 %	
- mit Prämienrückgewähr	3,8 %	
Kranken	Befreit	
See-Schiffskasko	3 %	
Transportgüter		
- in Deutschland	19 %	
- international	Befreit	
Vieh	19 % (1)	
Rückversicherung	Befreit	
Sonstige Risiken	19 %	

(1) Prämien für eine Viehversicherung sind von der Steuer ausgenommen, wenn die Versicherungssumme 4 000 € nicht übersteigt.

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Versicherungsteuer dient*

Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer ist der Beitrag (Prämie), der für die Erlangung des Versicherungsschutzes an den Versicherer gezahlt werden muss. Als Prämie gelten auch Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und sonstige Nebenkosten. Die Versicherungsteuer wird zusätzlich zum eigentlichen Beitrag erhoben und dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Feuerschutzsteuer dient*

Die Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer ist identisch mit der Bemessungsgrundlage für die Versicherungsteuer (vgl. Tz. 1.1). Jedoch ist der Steuerbetrag nicht zusätzlich zur eigentlichen Prämie zu erheben, sondern aus dem Beitrag herauszurechnen. Die Steuer ist deklaratorisch vom Versicherer zu tragen und kann daher nicht - wie bei der Versicherungsteuer - zusätzlich vom Versicherungsnehmer verlangt werden.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

2.1. *Versicherungsteuer*

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung für den Versicherer, die Versicherungsteuer auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Versicherer kann freiwillig den anfallenden Versicherungsteuerbetrag ausweisen oder lediglich darauf hinweisen, dass im Rechnungsbetrag die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten ist.

2.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Steuer braucht in den Prämienrechnungen nicht (getrennt vom Betrag des Versicherungsentgelts) ausgewiesen zu werden. Ein entsprechender Hinweis auf der Prämienrechnung ist auch nicht üblich.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Versicherungsteuer*

Die Zahlung muss monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats geleistet werden. Wenn die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3 000 € betragen hat, können die Anmeldung und die Entrichtung der Steuer vierteljährlich erfolgen. In diesem Fall ist die Zahlung innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des jeweiligen Kalender-Vierteljahres zu leisten.

Kann das Finanzamt die Grundlagen für die Besteuerung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellen, kann es die Berechnung und Entrichtung nach einem pauschalierten Verfahren zulassen.

3.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Zahlung hat grundsätzlich monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats zu erfolgen.

Sie kann innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines Vierteljahres erfolgen, wenn die Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1 200 € betragen hat.

JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN DEUTSCHLAND NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Steuertatbestand*

4.1.1. *Versicherungsteuer*

Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts aufgrund eines Versicherungsverhältnisses. Die deutsche Versicherungsteuerpflicht entsteht für die in Deutschland belegenen Risiken. Die Risikobelegenheit bestimmt sich nach der von § 1 VersStG übernommenen Definition gemäß Art. 2 d in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 der Richtlinie 88/357/EWG (ABl. EG Nr. L 172/1 v. 4.7.1988); Art. 46 Abs. 2 der Richtlinie 92/49/EWG (ABl. EG Nr. L 228 v. 11.8.1992).

4.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Der Feuerschutzsteuer unterliegt die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus den in § 1 FeuerschStG benannten Versicherungen. Dazu gehören Feuerversicherungen (einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungen) und Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, wenn das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können (verbundene Gebäudeversicherung; verbundene Hausratversicherung). Die versicherten Gegenstände müssen sich bei der Entgegennahme des Versicherungsentgelts im Inland befinden.

4.2. *Verantwortliche Person*

4.2.1. *Versicherungsteuer*

Schuldner der Steuer ist der Versicherungsnehmer. Versicherer mit Sitz im Inland bzw. mit einer inländischen Niederlassung haben die Steuer selbst bzw. mittels eines dazu bevollmächtigten Inkassovertreters einzuziehen, bei dem für sie zuständigen Finanzamt

anzumelden und dort für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 VersStG).

4.2.2. *Feuerschutzsteuer*

Schuldner und Abführungspflichtiger ist grundsätzlich der Versicherer; bei Tätigkeit in Deutschland durch eine Niederlassung die Niederlassung (§ 5 FeuerschStG).

4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Örtlich zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Versicherer seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, seinen Wohnsitz oder eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – hat. Hat der Versicherer die Entrichtung der Steuer einem Bevollmächtigten übertragen, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung, seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat.

4.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

Der in Deutschland niedergelassene Versicherer hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Anmeldungszeitraum) eine Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt abzugeben und dort die entstandenen Steuern zu entrichten. Der Anmeldungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat.

Hat die Versicherungsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 3 000 € betragen – bei der Feuerschutzsteuer nicht mehr als 1 200 € - ist der Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr.

Die Anmeldungen sind auch dann abzugeben, wenn im Anmeldungszeitraum keine Versicherungsprämien vereinnahmt worden sind.

Die Zahlung der Steuer kann per Lastschrift, durch Scheck oder Überweisung erfolgen. **Schedes gelten erst drei Tage nach Eingang als entrichtet.** Die Steuer ist in Euro zu entrichten.

4.5. Aufzeichnungspflichten

§ 10 VersStG und § 9 FeuerschStG verpflichten Versicherer und Bevollmächtigte, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung umfangreiche Aufzeichnungen zu führen. Näheres regeln für die Versicherungsteuer ein BMF-Schreiben vom 27.11.2003 und für die Feuerschutzsteuer gleich lautende Erlasse der Länder vom 30.1.2004 (erhältlich unter: www.bundesfinanzministerium.de, unter [Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Weitere Informationen / Links](#)). Auskünfte hierzu erteilen auch die Finanzämter (siehe Tz. 6.3.).

4.6. Aufbewahrungspflichten

Der Versicherer hat die zur Anmeldung der Steuer erforderlichen Geschäftsunterlagen im Rahmen der üblichen Aufbewahrungsfristen (§ 147 der Abgabenordnung) aufzubewahren, d.h. Bücher, Aufzeichnungen und Buchungsbelege u.a. für die Dauer von 10 Jahren; empfangene und abgesandte Korrespondenz und sonstige steuerlich bedeutsame Unterlagen **lediglich** für die Dauer von 6 Jahren.

4.7. Durchsetzung des Steueranspruchs

Kommt der Versicherer der Pflicht zur vorschriftsmäßigen Anmeldung und Entrichtung der Steuer nicht nach, können Säumnis- und Verspätungszuschläge festgesetzt und die Steuer geschätzt werden (§§ 152, 162, 240 der Abgabenordnung).

Die durch eine verspätete Zahlung fällig werdenden Steuernachzahlungszinsen (§ 233a der Abgabenordnung) können nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden (§ 10 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Ist der Steueranspruch bei dem Versicherer nicht durchzusetzen, kann bei der Versicherungsteuer der Versicherungsnehmer als Schuldner der Steuer gesamtschuldnerisch neben dem Versicherer in Anspruch genommen werden.

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN DEUTSCHLAND UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Steuertatbestand*

5.1.1. *Versicherungsteuer*

Der Versicherungsteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 VersStG). Die Versicherungsteuerpflicht (§ 1 Abs. 4 VersStG) entsteht, wenn der Versicherungsnehmer seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder, wenn ein Gegenstand versichert ist, der bei Begründung des Versicherungsverhältnisses in Deutschland war.

5.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Siehe Tz. 4.1.2.

5.2. *Verantwortliche Person*

5.2.1. *Versicherungsteuer*

Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer. Hat der Versicherer im Gebiet der Vertragsstaaten des EWR einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt (Inkassobevollmächtigter), so hat dieser die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 7 VersStG).

Für Inkassobevollmächtigte im Inland ist das Finanzamt an deren Sitz zuständig. Inkassobevollmächtigte in einem anderen Vertragsstaat des EWR haben die Steuer bei dem für diesen Vertragsstaat zuständigen zentralen Finanzamt (siehe Tz. 6.3) anzumelden und dort zu entrichten.

Ist ein Inkassobevollmächtigter nicht bestellt, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer selbst bei dem für seinen Sitz zuständigen Finanzamt anzumelden und dort zu entrichten.

5.2.2. *Feuerschutzsteuer*

Hat der Versicherer im Inland einen Inkassobevollmächtigten bestellt, so ist dieser Steuerschuldner. Er hat die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Ist kein Inkassobevollmächtigter bestellt, so ist der Versicherungsnehmer Steuerschuldner (§ 5 Abs. 2 FeuerschStG). In diesem Fall hat er die Steuer anzumelden und zu entrichten (§ 8 Abs. 4 FeuerschStG). Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk der Inkassobevollmächtigte / der Versicherungsnehmer seinen Sitz hat (§ 10 FeuerschStG).

5.3. *Aufbewahrungspflichten*

Zu den Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen siehe Tz. 4.6.

5.4. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Zur Durchsetzung des Steueranspruchs gegenüber dem Steuerpflichtigen siehe Tz. 4.7.

5.5. *Aufzeichnungspflichten*

Für Bevollmächtigte gilt Tz. 4.5. entsprechend.

6. VERSICHERER, DIE IM EWR NIEDERGELASSEN UND IN DEUTSCHLAND IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR TÄTIG SIND

6.1. *Steuertatbestand*

Siehe Tz. 4.1.

6.2. *Verantwortliche Person*

Die Entrichtung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer erfolgt durch den Versicherer (§§ 7, 8 Abs. 1 VersStG; §§ 5, 8 Abs. 1 FeuerschStG). Ist die Steuerentrichtung einem zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer (§ 7 Abs. 1 VersStG). Es besteht keine Pflicht zur Bestellung eines Fiskalvertreters.

6.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen*

Für die gem. § 8 Abs. 1 VersStG bzw. § 8 Abs. 1 FeuerschStG anzumeldende und zu entrichtende Versicherungsteuer bzw. Feuerschutzsteuer der nicht in Deutschland, aber im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten der EWG oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Versicherer (EG- bzw. EWR-Versicherer) sind die nachstehenden Finanzämter örtlich zuständig:

6.3.1. *Versicherer, die in Belgien oder in den Niederlanden ansässig sind:*

Finanzamt Köln-Altstadt

Am Weidenbach 2-4
DE - 50676 KÖLN
Tel.: +49 (0)22 12 02 60
Fax: +49 (0)22 12 02 63 06

Deutsche Bundesbank Filiale Köln

Konto Nr. 370 015 01
Bankleitzahl 370 000 00

Stadtsparkasse Köln

Konto Nr. 700 529 64
Bankleitzahl 370 501 98

6.3.2. *Versicherer, die in Dänemark, Finnland, Island, Norwegen oder Schweden niedergelassen sind:*

Finanzamt Kiel-Nord

Holtenuer Straße 183
DE - 24118 KIEL
Tel.: +49 (0)431 88 19 0
Fax: +49 (0)431 88 19 200

Deutsche Bundesbank Filiale Kiel

Konto Nr. 210 015 01
Bankleitzahl 210 000 00

Landesbank Kiel

Konto Nr. 520 015 00
Bankleitzahl 210 500 00

6.3.3. *Versicherer, die in Frankreich niedergelassen sind:*

Finanzamt Koblenz

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 19
DE - 56073 KOBLENZ
Tel.: +49 (0)26 14 93 0
Fax: +49 (0)26 14 93 25 00

Landesbank Mainz

Konto Nr. 908
Bankleitzahl 550 500 00

6.3.4. *Versicherer, die in Griechenland niedergelassen sind:*

Finanzamt Heidelberg

Kurfürstenanlage 15-17
DE - 69115 HEIDELBERG
Tel.: +49 (0)62 21 59 0
Fax: +49 (0)62 21 59 23 55

Deutsche Bundesbank Filiale Mannheim

Konto Nr. 670 015 10
Bankleitzahl 670 000 0

Baden-Württembergische Bank Heidelberg

Konto Nr. 530 205 900 0
Bankleitzahl 672 200 20

6.3.5. *Versicherer, die in Italien, Liechtenstein oder in Österreich niedergelassen sind:*

Finanzamt München für Körperschaften

Meiser-Straße 6
DE - 80333 MÜNCHEN
Tel.: +49 (0)89 12 52 0
Fax: +49 (0)89 12 52 77 77

Deutsche Bundesbank Filiale München

Konto Nr. 700 015 06
Bankleitzahl 700 000 00

Bayerische Landesbank München

Konto Nr. 249 62
Bankleitzahl 700 500 00

6.3.6. *Versicherer, die in Luxemburg niedergelassen sind:*

Finanzamt Saarbrücken-Mainzer Str.

Mainzer Straße 109-111
DE - 66121 SAARBRÜCKEN
Tel.: +49 (0)68 13 00 00
Fax: +49 (0)68 13 00 07 62

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

Konto Nr. 590 015 02
Bankleitzahl 590 000 00

Postbank Saarbrücken

Konto Nr. 776 666 3
Bankleitzahl 590 100 66

6.3.7. *Versicherer, die in Spanien oder Portugal niedergelassen sind:*

Finanzamt Frankfurt am Main III

Gutleutstraße 120
DE - 60327 FRANKFURT AM MAIN
Tel.: +49 (0)69 25 45 03
Fax: +49 (0)69 25 45 39 99

Deutsche Bundesbank Filiale Frankfurt am Main

Konto Nr. 500 015 04
Bankleitzahl 500 000 00

Landesbank Hessen-Thüringen

Konto Nr. 160 000 6
Bankleitzahl 500 500 00

6.3.8. *Versicherer, die im Vereinigten Königreich oder in Irland niedergelassen sind:*

Finanzamt Hannover-Nord

Vahrenwalder Straße 206
DE - 30165 HANNOVER
Tel.: +49 (0)51 16 79 00
Fax: +49 (0)511 679 060 90

Deutsche Bundesbank Filiale Hannover

Konto Nr. 250 015 14
Bankleitzahl 250 000 00

Norddeutsche Landesbank Hannover

Konto Nr. 101 342 426
Bankleitzahl 250 500 00

6.3.9. *Versicherer, die in den 10 neuen EU-Ländern niedergelassen sind:*

Zum 1. Mai 2004 sind die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta und Republik Zypern der Europäischen Union beigetreten.

Im Hinblick auf die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer gilt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder folgende Regelung: Für die Anmeldung und Einrichtung der Versicherungsteuer (§ 8 Abs. 1 VersStG) und der Feuerschutzsteuer (§ 8 Abs. 1 FeuerschutzStG) durch im Gebiet dieser neuen Mitgliedstaaten niedergelassene Versicherer sowie durch Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2 VersStG, § 5 Abs. 2 FeuerschutzStG) mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet dieser Staaten ist bis auf weiteres zuständig das:

Finanzamt für Körperschaften I

Gerichtstraße 27

DE - 13347 BERLIN

Tel.: +49 (0)30 90 24 270

Fax: +49 (0)30 90 24 27 900

Kontoinhaber: Finanzamt Charlottenburg

Postbank Berlin

Konto Nr. 069 155 5100

Bankleitzahl 100 100 10

Berliner Sparkasse

Konto Nr. 660 004 6463

Bankleitzahl 100 500 00

63.10. *Allgemeine Informationen*

Bundeszentralamt für Steuern (neuer Name seit 2006; vormals: Bundesamt für Finanzen)

Friedhofstraße 1

DE - 53225 BONN

Tel.: +49 (0)22 84 06 0

Fax: +49 (0)22 84 06 26 61

Diese Zuständigkeitsregelung gilt entsprechend für die in § 7 Abs. 2 VersStG genannten Bevollmächtigten mit Geschäftsleitung, Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der EWG oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

6.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

Für die in einem anderen Vertragsstaat des EWR niedergelassenen Versicherer gilt die Regelung in Tz. 4.4. entsprechend.

6.5. *Aufzeichnungspflichten*

Nicht in Deutschland niedergelassene Versicherer haben dem Bundeszentralamt für Steuern auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf in Deutschland belegene Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse schriftlich zu übermitteln. Tz. 4.5 gilt entsprechend.

6.6. *Aufbewahrungspflichten*

Siehe Tz. 4.6.

6.7. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Siehe Tz. 4.7.

Dänemark (DK)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEMPELGEBÜHR (1)	STEUERÄNLICHE ABGABEN
			Beitrag zur Deckung von Überschwemmungsschäden und zur Wiederaufforstung von Privatforsten
Leben	befreit	befreit	
KFZ-Haftpflicht - LKW (Güterverkehr)	befreit	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2) Max 8 DKK (3)	
- Busse	34,4 % (4)	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2) Max 8 DKK (3)	
- Mopeds	230 DKK (jährlich)	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2) Max 8 DKK (3)	
- übrige KFZ	42,9 % (5)	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2) Max 8 DKK (3)	
Feuer	befreit	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2)	20 DKK pro Police/Jahr
Sportboote-Kasko (in Dänemark zugelassen)	1 % (Versicherungssumme)	befreit	
Hypothekarkredit	befreit	befreit	
Rückversicherung	befreit	50 DKK	
Sonstige Risiken	befreit	0,29 DKK pro 5 000 DKK Versicherungssumme, oder 14 % vom Beitrag (2)	

(1) Die Stempelgebühr ist für alle Schadenversicherungsverträge zu zahlen, mit Ausnahme von:

- Verträgen, die von den nicht aufsichtspflichtigen Gegenseitigkeits-gesellschaften gezeichnet werden,
- Arbeitsunfallversicherungsverträgen,
- See-, Luftfahrt- und Transport-versicherungen,
- der Kredit- und Kautionsversicherung,
- allen Verträgen mit einer Versicherungssumme unter 12 000 DKK.

Aus Gründen des Umweltschutzes wird auf Kfz-Versicherungsverträge eine Abgabe i.H.v. 60 DKK für die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Alt- und Schrottfahrzeugen erhoben.

Diese Abgabe betrifft nur:

- Fahrzeuge mit einer Beförderungskapazität von bis zu 9 Personen (einschließlich Fahrer),
- Fahrzeuge mit einem zulässigen Ladegewicht von bis zu 3,5 T.

(2) Dem Versicherer steht es frei, die für ihn günstigste Möglichkeit zu wählen.

(3) Findet nur Anwendung auf die KFZ-Haftpflichtversicherung gemäß dem Straßenverkehrsgesetz.

(4) Die Mindestschwelle für die Besteuerung muß mindestens gleich 37,8 % der Versicherungs-leistungen sein.

(5) Die Mindestschwelle für die Besteuerung muß mindestens gleich 47,2 % der Versicherungs-leistungen sein.

Inoffizielle Übersetzung:

Præmieafgift: Præmiensteuer

Stempelafgift: Stempelsteuer

Erstatning for skader foraarsaget af stormflod og tilskud til genplantning med robust skov på private fredsskovarealer:

Beitrag zur Deckung von Überschwemmungsschäden und zur Wiederaufforstung von Privatforsten

**FÜR ALLE VERSICHERUNGS-
UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE
VORSCHRIFTEN**

1. BEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

In dem Betrag, von dem die Steuer erhoben wird, sind die Makler- oder Vertreterprovisionen nicht enthalten.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Stempelgebühr dient*

Der Betrag, von dem die Stempelgebühr berechnet wird, ist die Versicherungssumme bzw. der Versicherungsbeitrag.

1.3. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der steuerähnlichen Abgaben dient*

In dem Betrag, von dem die Abgaben berechnet werden, ist die Prämiensteuer nicht enthalten.

2. INFORMATION DES
VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Betrag der Abgaben wird getrennt von dem Betrag der Prämie angegeben.

3. TURNUS DER ZAHLUNGEN

3.1. *Prämiensteuer*

Monatlich.

3.2. *Stempelgebühr*

Die Zahlungspflicht für die Stempelgebühr entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Versicherungsvertrags und bei jeder späteren Erhöhung der Versicherungssumme. Die verantwortliche Person muß also die Abgabe unabhängig von dem Einzug des Versicherungsbeitrags entrichten. Bei Verlängerung wird keine Abgabe fällig (wenn nicht gleichzeitig die Versicherungssumme erhöht wird).

Die Zahlung der Stempelgebühr kann in folgender Weise erfolgen: entweder durch den Erwerb von Marken, die auf die Policen geklebt werden, oder durch monatliche Zahlung eines Abschlags in Höhe jeweils eines Zwölftels der jährlichen Stempelgebühr oder durch Überweisung der für den abgelaufenen Monat fälligen Summe. Am Jahresende ist, spätestens einen Monat nach Ablauf des betreffenden Jahres, den Finanzbehörden eine von den Rechnungsprüfern des Versicherungsunternehmens bescheinigte Aufstellung der für das Rechnungsjahr fälligen Beträge vorzulegen; die endgültige Abrechnung wird auf der Grundlage dieser Aufstellung vorgenommen.

3.3. *Beitrag zur Deckung von
Überschwemmungsschäden*

Die Zahlung erfolgt monatlich an das „Stormflodsrådet“.

**JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN DÄNEMARK
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

4.1.1. *Stempelgebühr*

Der Versicherer ist Schuldner der Abgabe. Der Versicherungsnehmer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung.

4.1.2. *Übrige Abgaben*

Der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.2.1. *Stempelgebühr*

*Skattecenter Høje-Taastrup
Helgeshøj Allé 9
DK - 2630 TAASTRUP
Tel.: +45 72 22 18 18*

4.2.2. *Beitrag zur Deckung von
Überschwemmungsschäden und zur
Wiederaufforstung von Privatforsten*

Stormrådet

Amaliegade 10
DK - 1256 KØBENHAVN
Tel.: +45 33 49 55 00
Fax: +45 33 49 55 01

4.2.3. *Übrige Abgaben: Örtliche Finanzbehörden*

Skattecenter Aalborg

Skibsbyggerivej 5
DK - 9000 AALBORG
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Århus

Grøndalsvej 2
DK - 8260 VIBY J
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Ballerup

Lautrupvang 1A
DK - 2750 BALLERUP
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Billund

Kløvermarken 16
DK - 7190 BILLUND
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Esbjerg

Adgangsvejen 3
DK - 6700 ESBJERG
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Fredensborg

Kratbjerg 236
DK - 3480 FREDENSBORG
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Frederikssund

Torvet 2
DK - 3600 FREDERIKSSUND
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Grenaa

Søndergade 7-9
DK - 8500 GRENAA
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Haderslev

Norgesvej 49
DK - 6100 HADERSLEV
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Herning

Brændgårdvej 10
DK - 7400 HERNING
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Hjørring

Åstrupvej 9
DK - 9800 HJØRRING
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Høje-Taastrup

Helgeshøj Allé 9
DK - 2630 TAASTRUP
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Holbæk

Jernbanevej 6
DK - 4300 HOLBÆK
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Horsens

Løvenørnsgade 25
DK - 8700 HORSSENS
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter København

Sluseholmen 8
DK - 1790 KØBENHAVN V
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Køge

Gammel Lyngvej 2
DK - 4700 KØGE
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Korsør

Storebælt Erhvervspark 3
DK - 4220 KORSØR
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Maribo

Brovejen 15 A
DK - 4930 MARIBO
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Middelfart
Teglårdsparken 79
DK - 5500 MIDDELFART
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Nærum
Rundforbivej 303
DK - 2850 NÆRUM
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Næstved
Toldbuen 2
DK - 4700 NÆSTVED
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Odense
Lerchesgade 35
DK - 5000 ODENSE
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Randers
Toldbodgade 3
DK - 8900 RANDERS
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Roskilde
Universitetsvej 2
DK - 4000 ROSKILDE
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Skive
Sdr. Boulevard 14
DK - 7800 SKIVE
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Struer
Frabriksvej 13
DK - 7600 STRUER
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Svendborg
Bryghusvej 30
DK - 5700 SVENDBORG
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Thisted
Thisted Kystvej 4
DK - 7700 THISTED
Tel.: +45 72 22 18 18

Skattecenter Tønder
Plantagevej 37
DK - 6270 TØNDER
Tel.: +45 72 22 18 18

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN DÄNEMARK
UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT
DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

5.1.1. *Stempelgebühr*

Siehe Tz. 6.1 bis 6.3.

5.1.2. *Übrige Abgaben*

Siehe Tz. 6.1 6.3.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an
die die Steuern abzuführen sind und die,
wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN
VERTRAGSSTAAT DES EWR
NIEDERGELASSEN SIND UND IN
DÄNEMARK IM FREIEN
DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Steuern sind durch einen
Steuerrepräsentanten zu entrichten.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Das Versicherungsunternehmen muß einen
Steuerrepräsentanten ernennen, der eine
natürliche oder eine juristische Person sein
kann. Seine Ernennung ist der zuständigen
Finanzbehörde (siehe Tz. 4.2.) mitzuteilen.

6.3. *Abgabe der Steueranmeldung*

Der Steuerrepräsentant muß das EDV-
Formular für die Steuererklärung, das ihm die
zuständige Finanzbehörde zusendet, ausgefüllt
zurückschicken und die Steuer und die
Stempelgebühr entrichten.

6.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, denen die Ernennung des Steuerrepräsentanten mitzuteilen ist, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

6.4.1. *Die Ernennung des Steuerrepräsentanten ist mitzuteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6.4.2. *Die Steuern sind abzuführen an:*

Siehe Tz. 4.2.

Estland (EE)

In Estland gibt es keine indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge (weder Versicherungsteuer noch Feuerschutzsteuer).

Spanien (ES)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Feuerwehr- abgabe (1)	Fonds für die Abwicklung der Versicherungs- gesellschaften	Nationaler Garantiefonds
Leben	befreit			
Kapitalisierungsgeschäfte	befreit			
Gruppenrenten	befreit			
Jagdhaftpflicht (obligatorisch)	6 %		0,3 %	3 %
Kraftfahrt (3)				
- Pflichthaftpflicht	6 %		0,3 %	3 %
- Freiwillige Haftpflicht	6 %		0,3 %	
- Kasko	6 %		0,3 %	(2)
Feuer	6 %	5 %	0,3 %	(2)
Verbundene Feuer/Diebstahl	6 %	2,5 %	0,3 %	(2)
Hausrat	6 %	2,5 %	0,3 %	(2)
Unfall	6 %		0,3 %	(2)
Kranken	befreit (4)		0,3 %	(2)
Pflichtsozialversicherung	befreit			
Obligatorische Reiseversicherung	6 %		0,3 %	10 %
Internationale Waren bzw. Personentransport	befreit		0,3 %	
Luft- bzw. Schifffahrzeuge (5)	befreit		0,3 %	
Landwirtschaftsrisiken	befreit		0,3 %	
Kautionsversicherung	befreit		0,3 %	
Auslandkreditversicherung	befreit			
Rückversicherung	befreit			
Sonstige Risiken	6 %		0,3 %	

- (1) Die Feuerwehrabgabe wird in Städten mit über 20 000 Einwohnern an die Kommune gezahlt. In Städten mit weniger als 20 000 Einwohnern sind die Generalräte und die Autonomen Gemeinschaften für die Feuerwehren zuständig.
- (2) Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken. Die für diese Institution bestimmten Abgaben sind für die folgenden Zweige zu zahlen: Siehe nebenstehende Tabelle.
- (3) Die Versicherer müssen für jeden Kraftfahrtversicherungsvertrag einen Beitrag i.H.v. 0,07 € zur Finanzierung des spanischen Nationalen Büros abführen.
- (4) Seit dem 1. Januar 1999.
- (5) Für den internationalen Transport und mit Ausnahme der Vergütungsschifffahrt.

Inoffizielle Übersetzung:

Fondo del Consorcio de Compensación de Seguros para la liquidación de Entidades Aseguradoras: *Fonds für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften*
 Arbitrio Municipal Bomberos: *Städtische Feuerwehr*
 Fondo Nacional de Garantía: *Nationaler Garantiefonds*
 Consorcio de compensación Seguros para riesgos extraordinarios: *Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken*

Anmerkung (2)

SACHSCHÄDEN

Der Satz richtet sich nach der versicherten Sache und der Versicherungssumme, wie folgt:

	Versicherungssumme bis 600 000 000 €	Versicherungssumme über 600 000 000 €
Wohngebäude	0,09 %	0,07 %
Büros	0,14 %	0,10 %
Läden/kleine Gewerbebetriebe	0,18 %	0,14 %
Industriebetriebe	0,25 %	0,21 %
Öffentliche Bauarbeiten zwischen 0,34 % und 1,95 % je nach Art des Risikos		
KRAFTFAHRT (die für Kraftfahrzeuge zu zahlenden Sätze sind als Festbeträge ausgedrückt)		
PKW	5,41 €	
LKW	21,04 €	
Industriefahrzeuge	17,43 €	
Traktoren	12,02 €	
Reisebusse	31,85 €	
Wohnwagen	10,22 €	
Mopeds	0,72 €	
Motorräder (> 75 cm)	2,70 €	

PERSONENVERSICHERUNG

PRIVATE RISIKEN

Der Satz beträgt **0,005** pro Jahr für je 1 000 € der Versicherungssumme. Für die Berechnung der Abgabe wird der Betrag zugrundegelegt, der der höchsten in der Police festgelegten Versicherungssumme (Todesfall oder Invalidität) entspricht.

BEISTANDSLEISTUNG

Der Satz für die touristische Beistandsleistungsversicherung beträgt 0,00042 für je 1 000 € der Versicherungssumme.

AUSSETZUNG AN BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHES EINKOMMEN

Wohngebäude: **0.005⁰/₁₀₀** von versicherungssumme

Aller sonstigen Güter: **0.25⁰/₁₀₀** von versicherungssumme

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Fonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken*

- Kraftfahrt: Festbeträge (siehe oben Anm. 2);
- Privatunfall: Versicherungssumme;
- übrige von diesem Fonds betroffene Zweige (siehe oben Anm. 2): Wert der versicherten Sache.

1.2. *Übrige Abgaben*

Der Gesamtbetrag des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Beitrags.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Beträge der Abgaben werden getrennt von dem Betrag des Versicherungsbeitrags ausgewiesen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Prämiensteuer*

Monatlich.

3.2. *Feuerwehrabgabe*

Die Feuerwehrabgabe wird über die UNESPA (1) jährlich an die Gemeinden abgeführt.

Die UNESPA berechnet den Betrag der Abgaben aufgrund der Sollprämien und fordert ihn bei den Versicherungsunternehmen an.

3.3. *Fonds für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften*

Vierteljährlich.

3.4. *Nationaler Garantiefonds*

Monatlich.

3.5. *Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken*

Monatlich.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN SPANIEN NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Für alle Abgaben haftet der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.2.1. *Prämiensteuer*

*Agencia Estatal de Administración Tributaria
Infanta Mercedes, 37
ES - 28020 MADRID
Tel.: +34 91 583 70 00*

4.2.2. *Feuerwehrabgabe*

*Gestora de conciertos para la contribución a los servicios de extinción de incendios, AIE
Núñez de Balboa, 101
ES - 28006 MADRID
Tel.: +34 91 745 15 30*

4.2.3. *Übrige Abgaben*

*Consorcio de Compensación de Seguros
Serrano, 69
ES - 28006 MADRID
Tel.: +34 91 339 55 00*

(1) *Die UNESPA (der Spanische Versicherungsverband) ist keine Finanzbehörde. Sie dient als Vermittler zwischen den Versicherungsunternehmen und den Gemeinden oder den Generalräten und Autonomen Gemeinschaften, an die die Abgabe zu zahlen ist.*

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN SPANIEN
UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT
DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Siehe Tz. 4.1.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN
VERTRAGSSTAAT DES EWR
NIEDERGELASSEN SIND UND IN SPANIEN
IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR
ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Abgaben werden durch einen Steuerrepräsentanten entrichtet.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Das dienstleistende Versicherungsunternehmen muss einen Steuerrepräsentanten ernennen. Dieser Repräsentant, der seinen (Wohn-)Sitz in Spanien haben muss, kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

6.3. *Abgabe der Steueranmeldung*

Der Steuerrepräsentant muss die Formulare ausfüllen und zusammen mit der Zahlung an die zuständigen Finanzbehörden schicken.

6.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.1. und 4.2.2.

Die Versicherungssteuer kann beglichen werden bei einer Bank, die eine Vereinbarung geschlossen hat mit der „Agencia Estatal de Administración Tributaria“ oder dem „Consortio de Compensación de Seguros“.

Finnland (FI)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerwehrabgabe
Leben und Renten	befreit	
Unfall/Krankheit	befreit	
Patientenversicherung (1)	befreit	
Kreditversicherung	befreit	
Rückversicherung	befreit	
Schifffahrt, Luftfahrt, Internationaler Transport	befreit	
Feuer	22 %	3 %
Kfz-Haftpflicht	22 %	
Sonstige Risiken	22 %	

(1) Pflichtversicherung, die von Krankenhäusern zur Deckung der Schäden abgeschlossen werden muss, die Patienten während einer medizinischen Behandlung oder einer Operation erleiden.

Zusätzliche Informationen:

Steuerähnliche Abgabe auf die Kfz-Haftpflichtversicherung

Verkehrssicherheitsabgabe

Diese Abgabe wird jährlich vom Sozial- und Gesundheitsministerium festgelegt und dient der Finanzierung der Aktionen zur Förderung der Verkehrssicherheit. Jedes (niedergelassene oder im freien Dienstleistungsverkehr arbeitende) Versicherungsunternehmen hat diese Abgabe zu entrichten. Für das Jahr 2007 werden 6.7 Millionen € bei den Kraftfahrtversicherern entsprechend ihrem Anteil am Prämienaufkommen erhoben. Der Einzug dieser Abgabe obliegt dem Zentrum der Kraftfahrtversicherer, dem alle Versicherer beitreten müssen, bevor sie in Finnland Kfz-Haftpflichtversicherungen abschließen dürfen.

Weitere Informationen erteilt das Zentrum der finnischen Kraftfahrtversicherer.

Motor Insurers' Centre:

Liikennevakuutuskeskus

Bulevardi 28

FI - 00120 HELSINKI

Tel.: +358 9 680 401

Fax: +358 9 680 40 391

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient

In dem Betrag, von dem die Steuer erhoben wird, sind die Makler- oder Vertreterprovisionen enthalten, soweit der Betrag der Maklerprovision nicht gesondert in der Prämienrechnung oder dem Vertrag ausgewiesen wird.

1.2. Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Feuerschutzsteuer dient

Grundlage der Berechnung ist der Bruttobetrag der Beiträge in der Feuerversicherung. Für kombinierte Verträge (z.B. verbundene Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung) wird die Abgabe von dem Teil des Beitrags berechnet, der auf das Feuerrisiko entfällt.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Abgaben sind in dem Betrag des Versicherungsentgelts enthalten. Die Versicherungsunternehmen sind nicht verpflichtet, den Betrag der erhobenen Abgaben ausdrücklich anzugeben, aber in der Praxis wird die Prämiensteuer oft gesondert ausgewiesen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Prämiensteuer*

Monatlich zu zahlen. Die Zahlung muss jeden Monat spätestens am 25. des Monats, der auf den Monat der Einziehung der Prämie folgt, geleistet werden. Bei Überschreiten dieser Frist werden Verzugszinsen fällig. Die Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung mit dem Überweisungsauftrag, der der monatlichen Anmeldung beiliegt.

3.2. *Feuerwehrrabgabe*

Die Zahlung erfolgt jährlich zu dem von der zuständigen Behörde (Provincial State Office of Southern Finland) festgelegten Termin.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN FINNLAND NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner der Prämiensteuer und der Feuerwehrrabgabe ist der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.2.1. *Prämiensteuer*

*Uusimaa Regional Tax Office
(Uudenmaan verovirasto)
Opastinsilta 12
PO Box 51
FI - 00052 VEROTUS
Tel.: +358 20 466 017
Fax: +358 97 31 14 792*

4.2.2. *Feuerwehrrabgabe*

*Provincial State Office of Southern Finland
(Etelä-Suomen lääninhallitus)
Ratapihantie 9, PO BOX 110
FI - 00521 HELSINKI
Tel.: +358 20 51 61 31
Fax: +358 20 51 63 297*

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN FINNLAND UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

5.1.1. *Prämiensteuer*

Der Versicherte.

5.1.2. *Feuerwehrrabgabe*

Versicherte und Makler.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN FINNLAND IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Prämiensteuer*

6.1.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

6.1.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Die nicht in Finnland niedergelassenen Versicherungsunternehmen, die in diesem Land zur Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen sind, müssen einen Steuerrepräsentanten ernennen, der seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Finnland hat und dessen Aufgabe die Anmeldung der Prämiensteuer ist.

Der Steuerrepräsentant muß von der zuständigen Behörde (Uusimaa Regional Tax Office) anerkannt sein. Es muß sich um eine ins Handelsregister eingetragene finnische Gesellschaft handeln, die über ausreichende Sachkenntnisse für die Ausübung ihrer Aufgaben verfügt.

6.1.3. *Registrierung*

Vor der Aufnahme der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr muss der Versicherer die zuständige Behörde (Insurance Supervision Authority) informieren. Zu diesem Zweck füllt er das Formular „*start-up notification*“ Y1, Y2 oder Y3 (www.ytj.fi) aus.

6.1.4. *Aufbewahrungspflichten*

Der Steuerrepräsentant muss alle Unterlagen, nach denen die Steuer bestimmt und berechnet wird, während einer Frist von 5 Jahren nach dem Dienstleistungsgeschäft aufbewahren.

6.2. *Feuerwehrrabgabe*

6.2.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

6.2.2. *Ernennung eines Repräsentanten*

Der Versicherer hat einen Repräsentanten zu ernennen, der seinen Sitz bzw. Wohnsitz in Finnland hat und dessen Aufgabe die Anmeldung der Feuerwehrrabgabe ist.

6.2.3. *Registrierung*

Vor der Aufnahme des Dienstleistungsgeschäfts in Finnland sind der Versicherungsaufsichtsbehörde der Name und die Adresse des Repräsentanten mitzuteilen.

6.2.4. *Abgabe der Erklärungen*

Die Provincial State Office of Southern Finland erhält vom Sozial- und Gesundheitsministerium die Namen der im freien Dienstleistungsverkehr arbeitenden Versicherer und ihrer Repräsentanten und fordert jedes Jahr im Juli bei den Repräsentanten alle Angaben an, die für die Bestimmung und Berechnung der Steuer erforderlich sind. Diese Angaben sind bis spätestens 15. September einzuschicken.

6.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

Frankreich (FR)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Sonderbeitrag der Kfz-Versicherten	Nationaler Garantiefonds (KFZ/Jagd)	Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds
Leben oder Leibrente	befreit (1)			
Bauwesen				
- 10 Jahres-Haftpflicht Bauunternehmer und Handwerker	9 %			
- Bauwerks-/Bauleistungsschäden	9 % (2) (3) (4)			
- einheitliche Bauwesenpolice	9 % (2) (4)			
Jagd (Haftpflicht)	9 %		0,02 € für jede versicherte Person	
Haftpflicht Frachtführer (Landtransport)	befreit			
Landwirtschaftliche Schäden (5)	befreit			11 %
- Ernteschäden aufgrund von Frost und Sturm	befreit			befreit
Kraftfahrt	18 %			
- <i>Haftpflicht</i>	18 %	15 %	0,10 %	
. landwirtschaftliche Fahrzeuge (5)	befreit	15 %	0,10 %	11 %
. motorgetriebene Landfahrzeuge über 3,5 T.	befreit	15%	0.10%	
- <i>Kasko</i>	18 % (2) (4)			
. landwirtschaftliche Fahrzeuge (5)	befreit (2) (4)			11 %
. motorgetriebene Landfahrzeuge über 3,5 T.	befreit (2) (4)			
Feuer				
- Regelsatz	30 % (2) (4)			
- gewerbliche Risiken	7 % (2) (4)			
- Betriebsunterbrechung	7 % (2) (4)			
- landwirtschaftliche Risiken (5)	befreit (2) (4)			11 %
- Versicherungen bei Kommunalen Kassen (6)	24 % (2) (4)			

- (1) Diese Befreiung gilt nicht für die Zusatzversicherungen, die gleichzeitig mit einem Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen werden und die die Deckung des Risikos der dauernden oder vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit oder die Verdoppelung der Versicherungssumme bei Tod durch Unfall vorsehen.
- (2) Eine Abgabe wird auf Sachversicherungsverträge zugunsten eines Gemeinsamen Fonds für die Opfer von Terrorakten erhoben. Wie 2006 liegt der Satz auch 2007 bei 3,3 € pro Vertrag.
- (3) Die Versicherungsbeiträge sind von der Steuer befreit, wenn die Deckung für Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebs gegeben wird.

- (4) Durch das Gesetz 95-101 (Artikel 13) vom 2. Februar 1995 wurde eine Umlage eingeführt, die von den Zusatzprämien für die Deckung von Naturkatastrophenrisiken zugunsten des „Fonds de prévention des risques majeurs“ erhoben wird. **Seit dem 1. November 2006 beträgt der Steuersatz 4% (vorm. 2%) für Prämien, die ab diesem Datum erhoben werden.**
- (5) Am 1. Januar 2001 wurde der Satz des Beitrags zum „Fonds national de garantie des calamités agricoles“ vereinheitlicht und auf 11 % erhöht. Außerdem gilt er in Bezug auf landwirtschaftliche Schäden nur noch für Verträge zur Deckung von Schäden an Gebäuden und totem Inventar, die einen landwirtschaftlichen Betrieb betreffen.
- (6) Überbleibsel der Institutionen der Wohlfahrtspflege des Ancien Régime, „Bureau des Incendies“ (Kasse der Brandgeschädigten); der Satz bezieht sich auf Versicherungsverträge, die bei diesen Kassen abgeschlossen werden.

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Sonderbeitrag der Kfz- Versicherten	Nationaler Garantiefonds (Kfz/Jagd)	Nationaler Landwirt- (schaftlicher Katastrophen- fonds)
Transportgüter	befreit (2) (4)			
Schifffahrt				
- Sport/Freizeitboote	19 % (2)			
- Fischerboote/Handelsschiffe befreit	befreit (2)			
Flugzeug Kasko	befreit (2)			
Export, Kreditversicherung	befreit			
Krankenversicherung				
- Leistungen oder Erstattungen, die in den Anwendungsbereich der Krankenversicherung fallen				
. solidarische und verantwortliche Verträge (7)	befreit			
. Alle anderen Verträge	7 %			
- Landwirte				
. Zusätzliche Krankenversicherung	befreit			
. Berufskrankheiten	befreit			
Pflegeversicherung	befreit			
Rückversicherung	befreit			
Sonstige Risiken	9 % (2) (4)			

(7) Befreiung für ab 1. Oktober 2002 fällige Beiträge (Art. 67 – Haushaltsberichtigungsgesetz 2001). Ein Vertrag ist solidarisch, wenn der Beitrag nicht in Abhängigkeit vom Gesundheitszustand des Versicherten festgelegt ist. Für Individual- oder Kollektivverträge mit freiwilligem Beitritt wird darüber hinaus verlangt, dass der Versicherer keine Informationen über den Gesundheitszustand des Versicherten dieses Vertrages oder der aus dem Vertrag begünstigten Personen einholt. **Ein Vertrag wird „verantwortlich“ genannt, wenn die Garantie nicht die erwähnte finanzielle Teilnahme im Rahmen des Sozialgesetzbuches deckt.** Das Gesetz vom 13. August 2004 über die Kranken-Versicherung knüpft die Befreiung außerdem an zusätzliche Bedingungen.

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient

Die Steuer wird von der Summe der an den Versicherer zu zahlenden Beträge und aller Nebenkosten erhoben, die diesem direkt oder indirekt vom Versicherungsnehmer zufließen (Code Général des Impôts Art. 991 Absatz 2).

Diese sehr allgemeine Formulierung erfasst über die Prämien und die Prämienzuschläge hinaus alle Summen oder geldwerten Vorteile, auf die der Versicherer aufgrund der allgemeinen oder besonderen Versicherungsbedingungen der Verträge oder der Nachträge Anspruch hat.

Die Provisionen der mit dem Einzug beauftragten Vertreter, die die Versicherungsunternehmen der Prämie hinzurechnen können, sind steuerpflichtige Nebenkosten dieser Prämie.

Die Provisionen, die der Versicherungsnehmer direkt an die Vertreter bestimmter Unternehmen oder an Makler zahlt und die nicht in der Unternehmensbuchführung des Versicherers erscheinen, unterliegen nicht der Steuer.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der steuerähnlichen Abgaben dient*

Die Bemessungsgrundlage für die steuerähnlichen Abgaben ist dieselbe wie unter Punkt 1.1. definiert. Sie enthält also nicht die Abgaben auf Versicherungsverträge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften und nicht auf Grund von Abreden zwischen den Parteien fällig sind und die dem Versicherer weder direkt noch indirekt zufließen.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Versicherungsunternehmen verpflichten, die steuerähnlichen Abgaben und ihren Betrag gesondert auszuweisen. Dies wird von den Unternehmen unterschiedlich gehandhabt.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Alle Abgaben*

Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämien oder Beiträge. Die Zahlung erfolgt monatlich innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats, in dem die Beiträge erhoben wurden.

Bei verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Prämiensteuer und der steuerähnlichen Abgaben werden 0,75 % Verzugszinsen monatlich und eine Strafbüße in Höhe von 5 % des verspätet gezahlten Betrages erhoben. Beträge von mehr als 1 500 € sind direkt auf ein Konto der Staatskasse bei der Banque de France zu überweisen. Bei Zuwiderhandlung droht eine Geldstrafe in Höhe von 0,2 % des geschuldeten Betrags.

3.2. *Versäumte oder verspätete Abgabe der Steueranmeldung*

Die Abgaben sind monatlich mit dem Formular Nr. 2787 anzumelden. Wird diese Anmeldung nicht oder verspätet abgegeben, so wird eine Geldbuße in Form von Verzugszinsen und eines 10 %igen Zuschlags erhoben.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN FRANKREICH NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer haftet für die Steuer. Gegebenenfalls haften jedoch Versicherer, Vermittler oder Versicherungsnehmer gemeinschaftlich für die Zahlung der Abgaben.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die Steuer ist vom Versicherer oder seinem bevollmächtigten Repräsentanten an das Finanzamt des Ortes seiner Hauptniederlassung abzuführen.

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN FRANKREICH UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Wenn die Verträge mit ausländischen Versicherern abgeschlossen wurden, die in Frankreich keine Niederlassung, Agentur oder Zweigstelle und auch keinen bevollmächtigten Repräsentanten haben, und wenn diese Verträge unter Mitwirkung eines Maklers oder eines anderen Vermittlers mit Wohnsitz in Frankreich zustande kamen, ist die Steuer von dem besagten Vermittler, ggf. vorbehaltlich eines Rückgriffs gegen den Versicherer, zu entrichten.

Außerdem hat der ausländische Versicherer einen französischen Repräsentanten zu ernennen, der persönlich für die Zahlung der Abgaben und der Strafbüßen haftet. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht zur Ernennung eines solchen Repräsentanten wird eine Geldbuße in Höhe von 3 000 € erhoben. Dieselbe Regel gilt für Versicherer, die in einem Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und im freien Dienstleistungsverkehr arbeiten (siehe Tz. 6.2.).

Die Steuer wird von dem Versicherungsnehmer selbst gezahlt, wenn die Versicherung direkt im Ausland, ohne Mitwirkung eines in Frankreich wohnhaften Vermittlers, bei einem ausländischen Versicherer abgeschlossen wird, der keinen Repräsentanten in Frankreich hat.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Wenn ein Vermittler an dem Abschluss des Versicherungsvertrags mitgewirkt hat, ist die Steuer an das für seinen Aufenthaltsort zuständige Finanzamt abzuführen. Ist der Vertrag dagegen ohne Mitwirkung eines Vermittlers zustande gekommen, so ist die Steuer vom Versicherungsnehmer an das Finanzamt der materiellen oder vermuteten Belegenheit des Risikos abzuführen. Ist eine solche nicht feststellbar, erfolgt die Zahlung an das Finanzamt des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Versicherungsnehmers.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN FRANKREICH IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Zahlung der Steuer auf Versicherungsverträge und ihrer Nebenkosten erfolgt durch einen Steuerrepräsentanten.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Versicherungsunternehmen, die nicht in Frankreich niedergelassen, aber zur Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen sind, haben einen Steuerrepräsentanten zu bestellen. Dieser Repräsentant, der in Frankreich ansässig sein muss, kann eine natürliche oder eine juristische Person sein; es kann sich auch um eine Niederlassung handeln, über die das dienstleistende Unternehmen in Frankreich verfügt. Die Bestellung eines verantwortlichen Repräsentanten erfolgt durch ein einfaches datiertes und unterzeichnetes Schreiben.

Sie muss durch eine Person erfolgen, die befugt ist, das Unternehmen verbindlich zu vertreten. Der Steuerrepräsentant seinerseits hat sich zu verpflichten, alle eventuell anfallenden Gebühren und Strafen zu zahlen.

6.3. *Aufbewahrungspflichten*

Der Steuerrepräsentant muss nach Maßgabe von Artikel 1002 des „Code Général des Impôts“ ein Verzeichnis führen und darin alle Versicherungsgeschäfte erfassen, die von den ausländischen Versicherern, die er repräsentiert, abgeschlossen worden sind. Ein Auszug aus diesem Verzeichnis ist jeweils am Quartalsende der Finanzbehörde zu übermitteln, an die die Steuern abzuführen sind.

6.4. *Abgabe der Steueranmeldung*

Der Steuerrepräsentant hat binnen 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats die Steuererklärung für die gebuchten Prämien des Vormonats abzugeben und die Steuern in derselben Frist an das Finanzamt seines (Wohn-)Sitzes abzuführen.

6.5. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Unterlagen betreffend die Ernennung und die Verpflichtung des Steuerrepräsentanten zu richten sind, an die die Steuern abzuführen sind, und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die oben genannten Unterlagen sind an den Direktor der Finanzbehörde des Ortes zu senden, an dem der Repräsentant seinen (Wohn-)Sitz hat. Die Steuer wird von dem Repräsentanten an das Finanzamt seines (Wohn-)Sitzes abgeführt.

Vereinigtes Königreich (GB)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerwehrrabgabe
Leben und Renten	befreit (1)	befreit (1)
Feuer	5 %	35 GBP für 1 Mio GBP Bruttowert der versicherter Sachen (2) (3)
Kranken	5 %	befreit
Reiseversicherung Erweiterung der Deckung für den Kauf von Haushaltsgeräten, Kfz-Pannenhilfe	17,5 % (4)	befreit
Schifffahrt, Luftfahrt und Transport	befreit (5)	befreit (6)
Auslandskredit	befreit	befreit
Rückversicherung	befreit (7)	befreit
Sonstige Risiken	5 % (7)	befreit

- (1) Die Befreiung für die Lebensversicherung gilt auch für die anderen langfristigen Versicherungen entsprechend der Definition in „Interim Prudential Sourcebook for Insurers Volume One: Chapter II Annex 11.1“. Die unter diese Definition fallenden Zweige sind im Großen und Ganzen dieselben, wie sie in Artikel 1 der EG-Richtlinie 79/267/EWG definiert sind, mit der Ausnahme der privaten Krankenversicherung.
- (2) Die Feuerwehrrabgabe wurde durch das „Metropolitan Fire Brigade Act“ (Gesetz über die Londoner Feuerwehr) von 1865, das „London Government Act“ von 1963 und das „London Government Act“ von 1985 eingeführt. Sie gilt für alle Versicherungsgesellschaften, die Feuerversicherungen für in bestimmten Londoner Stadtbezirken belegene Sachen abschließen (Inner London Borough of Greater London Area: Bouroughs of **Camden**, Greenwich, Hackney, Hammersmith and Fulham, Islington, Kensington and Chelsea, Lambeth, Lewisham, Southwark, Tower Hamlets, Wandsworth, Westminster and the City of London).
- (3) Zu den gegen Feuer versicherten Sachen gehören: Transportgüter, Kraftfahrzeuge, Gebäude und Inhalt von Gebäuden, kurzfristige Risiken, Bauwesenversicherung (einschließlich der im Bau befindlichen Gebäude), Schiffe, Boote, Züge und Flugzeuge, Terrorakte.
- (4) Eine Steuer i.H.v. 17,5 % (gleich dem MwSt.-Satz) soll gelten, wenn die Versicherungsdeckung von einem Verkäufer (oder in direkter Verbindung mit dieser stehenden Person) von Automobilen, Lastwagen - oder Motorradverkäufer oder einem Verkäufer von Haushaltsgeräten verkauft wird.
- (5) Die Steuerbefreiung für Schifffahrt, Luftfahrt und Transport (MAT) gilt nur für Handelsschiffe ab 15,24 Bruttoregistertonnen und für Handelsflugzeuge ab 8 Tonnen Gewicht, für Rettungsboote, für rollendes Gut im Auslands- oder internationalen Schienenverkehr, für Verluste oder Beschädigungen von Transportgütern im internationalen Verkehr.
- (6) Die Feuerwehrrabgabe gilt für die MAT-Versicherungen, soweit diese Feuerrisiken decken, die in den in Anmerkung (2) aufgeführten Londoner Stadtbezirken belegen sind.
- (7) **Aufgrund einer Gerichtsentscheidung sind sowohl die Kautionen wie die Kautionsrückversicherung von der Versicherungssteuer in Höhe von 5 % befreit.**

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

Der für Prämiensteuerzwecke maßgebende Prämienbetrag umfasst das versicherte Risiko, die Verwaltungskosten, mit denen die Versicherungsnehmer belastet werden, die Makler- und Vertreterprovisionen und ggf. Kreditkosten. Bei Versicherungen, die der 17,5%-Steuer unterliegen, sind auch die Provisionen, die die Vermittler (steuerpflichtige Vermittler) zusätzlich für das Zustandekommen der Versicherung erhalten, mit 17,5 % zu versteuern.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der steuerähnlichen Abgaben dient*

Die Feuerwehrabgabe wird von dem Bruttowert der versicherten Sachen und nicht von dem Betrag der Prämie berechnet.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Betrag der Abgabe wird nicht getrennt von dem Betrag der Prämie angegeben. Die Versicherungsunternehmen sind nicht verpflichtet, die erhobenen Abgaben und ihren Betrag gesondert auszuweisen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Feuerwehrabgabe*

Vierteljährlich, im Voraus, beginnend am 1. Januar jedes Jahres.

3.2. *Prämiensteuer*

Halbjährlich, rückwirkend.
Die Zahlungspflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Prämie für den steuerpflichtigen Versicherungsvertrag beim Versicherer (oder bei einer in seinem Auftrag handelnden Person) eingeht.

Die Vermittler schulden die Steuer, sofern sie eine Provision erhalten.

Die überwiegende Mehrheit der Versicherer im Vereinigten Königreich legen jedoch als maßgeblichen Zeitpunkt für die Entstehung der Steuerpflicht das Buchungsdatum der Prämie fest und nicht das Datum, an dem sie den Betrag erhalten. Der Versicherer kann zwischen diesen beiden Methoden („cash receipt“ oder „written premiums“) wählen. Danach muss er sich an seine Wahl halten. Wenn er später die Berechnungsmethode ändern will, muss er zuvor die Steuerbehörden um Genehmigung bitten.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

4.1.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

Er erhält ein Formular von der „London Fire Brigade“. Die Versicherungsunternehmen, die dieser Abgabe unterliegen, müssen in jedem Jahr eine Erklärung an die zuständige Aufsichtsbehörde (London Fire and Civil Defence Authority) schicken, die dann den zu zahlenden Betrag berechnet.

Die Zahlungen können mit Scheck, in bar, mit Post- oder Banküberweisung (Automatic Clearing System (BACS), Clearing House Automated Payment System (CHAPS) oder Bank Giro) durchgeführt werden. Zahlung durch Abbuchung ist nicht möglich. Gesetzlich vorgesehene Strafmaßnahmen für den Fall der Nichtzahlung der Abgabe gibt es nicht.

4.1.2. *Prämiensteuer*

Schuldner der Steuer ist der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler.

Das Formular IPT 100 muss den Steuerbehörden mit dem Betrag der fälligen Steuer, einen Monat vor dem Ende des Quartals, auf das sich das Formular bezieht, zugeschickt werden.

Die Adresse der Steuerbehörden steht auf der Zahlungsanweisung, die dem Formular beigelegt ist. Die Zahlung kann auf einem der folgenden Wege durchgeführt werden: Scheck, Bar, Postanweisung, Abbuchung, Banküberweisung (BACS, CHAPS, Bank Giro).

In dem Gesetz ist vorgesehen, dass der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler eine Geldbuße zu zahlen hat, wenn er das Formular nicht einschickt oder die Steuer nicht fristgemäß zahlt. Diese Geldbuße beträgt 5 % der fälligen Steuer oder 250 GBP (maßgeblich ist der jeweils höhere Betrag); dazu kommt eine Strafgebühr i.H.v. 20 GBP für jeden Tag, um den die Zahlungsfrist oder die Frist für die Einsendung des Formulars überschritten wird.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

*HM Revenue & Customs (HMRC)
IPT Central Collection Unit
Alexander House, 21 Victoria Avenue
GB - SOUTHEND ON SEA X, SS99 1AA
Tel: 0845 010 9000 (National Advice Service)*

4.2.1. *Feuerwehrrabgabe*

*London Fire and Civil Defence Authority
Finance and Information Technology
Room 301b London Fire Brigade Headquarters
GB - LONDON SE1 7SD
Tel.: +44 20 75 87 44 64
Ansprechpartner: Herr G. Jones*

4.2.2. *Prämiensteuer*

Die Zuständigkeit für die Erhebung der Steuer liegt bei der HM Revenue & Customs.

*HM Revenue & Customs
VAT Policy Group, Liability & IPT Division
Finance and Insurance Team
3rd Floor East
1 Parliament Street
GB - LONDON SW1A 2BQ
Tel.: +44 207 147 0000*

5. VERSICHERER BZW. STEUER PFLICHTIGE VERMITTLER, DIE NICHT IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

5.1.1. *Feuerwehrrabgabe*

Der Versicherer (siehe 4.1.1.).

5.1.2. *Prämiensteuer*

Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler. Er muss einen Steuerrepräsentanten ernennen.

Dieser muss nach Benachrichtigung durch die Steuerbehörden die Steuer entrichten. Der Versicherer und der Steuerrepräsentant haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer (siehe 6.2.).

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

6.1.1. *Feuerwehrrabgabe*

Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler (siehe 4.1.1.).

6.1.2. *Prämiensteuer*

Die Prämiensteuer wird von einem Steuerrepräsentanten gezahlt. Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Dienstleistende Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler müssen einen Steuerrepräsentanten bestellen.

Erfolgt eine solche Bestellung durch den Versicherer bzw. den steuerpflichtigen Vermittler nicht, kann die HMRC einen beliebigen Bevollmächtigten des Versicherers bzw. des steuerpflichtigen Vermittlers als Steuerrepräsentanten benennen. Die HMRC kann auch ihre Genehmigung widerrufen und den Versicherer bzw. den steuerpflichtigen Vermittler auffordern, einen neuen Steuerrepräsentanten zu ernennen.

Wenn der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler bereits einen General-bevollmächtigten im Vereinigten Königreich hat, kann dieser die Aufgaben eines Steuerrepräsentanten übernehmen.

Wenn der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler keinen Generalbevollmächtigten haben, oder wenn dieser die Aufgabe eines Steuerrepräsentanten nicht übernehmen will, muss der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler eine andere Person im Vereinigten Königreich für diese Aufgabe benennen und ihre Genehmigung bei der HMRC beantragen. Für diesen Antrag kann das Formular IPT 1 verwendet werden.

Der Steuerrepräsentant ist für die Erfüllung aller Pflichten des Versicherers im Zusammenhang mit der Prämiensteuer verantwortlich.

Wenn der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler seine Pflichten nicht erfüllen, wird der Steuerrepräsentant persönlich dafür haftpflichtig gemacht; der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler und der Steuerrepräsentant haften gesamtschuldnerisch für die Erfüllung sämtlicher Pflichten im Zusammenhang mit der Abführung der Prämiensteuern. Für die Erfüllung der Registrierungspflicht des Versicherers bei der HMRC durch Absendung des Formulars IPT 1 ist jedoch der Versicherer allein verantwortlich.

6.3. *Registrierung*

Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler muss binnen 30 Tagen der HMRC Mitteilung machen, wenn er die Absicht hat, Prämien für eine steuerpflichtige Versicherung zu erheben. Für diese Mitteilung wird das Formular IPT 1 verwendet.

Die Registrierung ist ab dem Datum wirksam, an dem die erste Prämie eingeht. Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler erhält dann innerhalb von 3 Wochen nach seiner Mitteilung eine Bescheinigung und eine Registrierungsnummer.

6.4. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler müssen die Unterlagen über die Geschäftsvorgänge, für die die Prämiensteuer zu zahlen ist, aufbewahren. Dabei handelt es sich zum Beispiel um sämtliche Vertrags- und Buchhaltungsunterlagen - Verträge, Empfangsbestätigungen, Quittungen bei Vertragsverlängerung, Guthaben, Rechnungen - sowie alle Aufstellungen, die ggfs. für die Erfassung der gebuchten oder eingenommenen Prämien und des Betrags der abzuführenden Steuer erstellt worden sind. Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler müssen die HMRC davon in Kenntnis setzen, wenn sie die Absicht haben, diese Aufstellungen auf elektronischen Datenträgern aufzubewahren.

Sämtliche Unterlagen müssen 6 Jahre lang aufbewahrt werden, soweit mit der HMRC keine andere Frist vereinbart wird. Der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler müssen in der Lage sein, sie der HMRC auf Anforderung mitzuteilen, so dass diese prüfen kann, ob die Steuer in der richtigen Höhe abgeführt worden ist.

6.5. *Abgabe der Steueranmeldung*

Alle 3 Monate erhält der Versicherer bzw. der steuerpflichtige Vermittler ein Formular für die Steuererklärung (IPT 100), in das sie den Betrag der Steuer für die steuerpflichtigen Geschäfte eintragen müssen.

6.6. *Abführung der Steuer*

- Abbuchung

Das Abbuchungsformular, das den Registrierungsunterlagen beiliegt, muss mit dem Steuerbetrag zum angegebenen Datum zurückgeschickt werden. Der fällige Betrag wird 7 Tage nach Absendung des Zahlungsauftrags abgebucht.

Für diese Zahlungsart wird eine um 7 Tage verlängerte Zahlungsfrist gewährt, aber das Formular muss auf jeden Fall einen Monat nach dem Ende des betroffenen Quartals abgeschickt werden.

- Überweisung

Die Überweisung muss vor dem angegebenen Datum erfolgen. Bei dieser Zahlungsart wird eine zusätzliche Frist von 7 Tagen eingeräumt.

- Scheck

Vor dem angegebenen Datum muss ein auf HM Revenue & Customs lautender Verrechnungsscheck übersandt werden.

6.7. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

HM Revenue & Customs

IPT Central Collection Unit

Alexander House, 21 Victoria Avenue

GB - SOUTHEND ON SEA X, SS99 1AA

Tel: 0845 010 9000 (National Advice Service)

Griechenland (GR)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER (1) ehemalig FKE	STEMPEL- GEBÜHR	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
			TEO (Strassensteuer) (8)	Pensions- fonds (2)	Kfz- Garantiefonds
Leben (3)					
- Verträge (bis zu 10 Jahren)	4 % (4)	2,4 %		5 % (4)	
- Verträge (über 10 Jahre)	befreit	2,4 %		5 % (4)	
Allgemeine Haftpflicht	10 %	2,4 %		2 %	
Kraftfahrt					
- Nicht-Feuerteil	10 %	2,4 %	1 %	2 %	
- Feuerteil	20% (5)	2,4 %	1 %	2 %	
- Haftpflicht	10 %	2,4 %	1 %	2 %	5 % (7)
Feuer	20% (5)	2,4 %		2 %	
- Schäden durch Erdbeben, Explosion, Terrorismus, Streiks	10 %	2,4 %		2 %	
- Versicherung von Tabakkulturen gegen Feuer	15 %	2,4 %		2 %	
Krankenversicherung	10 %	2,4 %		1 %	
Unfall	10 %	2,4 %		2 %	
Schifffahrt/ Luftfahrt					
- Kasko/ Baurisiko	befreit	befreit		befreit	
Transportgüter					
- in Griechenland	10 %	2,4 %		1 %	
- international	befreit	2,4 %		1 %	
Rückversicherung	befreit	befreit		(6)	
Exportkredit mit staatl. Bürgschaft	befreit	befreit		befreit	
Sonstige Risiken	10 %	2,4 %		1 %	

- (1) Per Gesetz 3492/2006 wurde die bisherige Umsatzsteuer (FKE) umbenannt in Prämiensteuer, die unter den gleichen Voraussetzungen und auf die gleichen Transaktionen wie die FKE angewendet wird. Durch die Umbenennung wurden keinerlei materielle oder systematische Änderungen der Rechtslage herbeigeführt.
- (2) Beitrag zum Pensionsfonds für Angestellte der Versicherungswirtschaft (TEAA). Es handelt sich nicht um eine Abgabe der Versicherungsnehmer, sondern um eine Abgabe, die direkt vom Versicherer entrichtet wird. Seit dem 1. Januar 1993 wird - nur für die nach diesem Zeitpunkt eingestellten Arbeitnehmer - neben dem vom Prämienaufkommen berechneten Beitrag ein zusätzlicher Pensionsfonds-Beitrag i.H.v 6 % der Vergütung des Arbeitnehmers erhoben. Dieser Beitrag wird je zur Hälfte vom Versicherer und vom Arbeitnehmer gezahlt und auf der Grundlage der gesamten Vergütung des Arbeitnehmers berechnet. Er gilt nicht für im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossene Policen.
- (3) Für alle Nachträge sind 10 % pro Jahr zu zahlen.
- (4) Die Steuer wird nur auf die Erstjahresprämie erhoben.
- (5) Per Gesetz 3492/2006 wurde der Prämiensteuersatz auf 20% festgesetzt. Dieser Steuersatz ergibt sich aus der bisherigen Feuerwehrrabgabe und der Umsatzsteuer FKE. Der gesamte Steuerbetrag ist jetzt an den Staat abzuführen.

- (6) Der Beitrag zum Fonds wird im Zusammenhang mit der Erstversicherung erhoben.
- (7) Beitrag zum Kfz-Garantiefonds, berechnet von den Nettobeiträgen der KH-Versicherung (Zweig Nr. 10, Anhang A, Richtlinie 73/239/EWG). Er wird zu 70 % vom Versicherer und zu 30 % vom Versicherungsnehmer finanziert. Durch Ministerbeschluss vom 8. Januar 1996 (ABl. vom 11. Januar 1996) wurde der Satz von 2 % auf 5 % erhöht.
- (8) Aufgrund einer ministeriellen Entscheidung vom 26. November 1998 (K3/11475) müssen 60 % der Straßensteuer direkt an den Kfz-Garantiefonds überwiesen werden. Die Zahlungshäufigkeit bleibt die gleiche. Die Versicherer müssen jedoch 60 % der Straßensteuer an dem Kfz-Garantiefonds zahlen.

Inoffizielle Übersetzung:

FOROS KYKLOY ERGASSION: Prämiensteuer ehem. Umsatzsteuer (FKE)

TELI HARTOSSIMOU: Stempelgebühr

TAMIO ETHNIKIS ODOPIIAS: Straßensteuer (TEO)

TAMIO EPIKOYRIKIS ASFALISSEOSASFALISTON:

Pensionsfonds

FOROS HYPER PYROSVESTIKIS YPIRESSIAS:

Feuerwehrrabgabe

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. **Prämiensteuer** ehemälig *Umsatzsteuer (FKE)*

Die Bemessungsgrundlage für die Prämiensteuer entspricht dem Gesamtbetrag der gebuchten Beiträge in einem Quartal zuzüglich der Policengebühren (1), abzüglich der Beiträge für Verträge, die während des betreffenden Quartals storniert wurden, abzüglich der Policengebühren für diese stornierten Verträge.

Berechnungsgrundlage: die Beiträge zuzüglich Policengebühren.

1.2. *Stempelgebühr*

Die Stempelgebühr wird auf die Gesamtsumme von Versicherungsbeitrag + Stempelgebühr + **Prämiensteuer**. In der Kraftfahrtversicherung wird die Stempelgebühr von der Gesamtsumme von Versicherungsbeitrag + Stempelgebühr + **Prämiensteuer** + Straßensteuer + Beitrag zum Kfz-Garantiefonds erhoben.

1.3. *Straßensteuer*

Der Betrag, von dem die Abgabe erhoben wird, ist der Versicherungsbeitrag (einschließlich der Vermittlerprovision).

1.4. *Beitrag zum Pensionsfonds*

1.4.1. *Nach den Versicherungsbeiträgen bemessener Beitrag*

Siehe Tz. 1.3. und Anmerkung (2).

1.4.2. *Nach der Vergütung der Arbeitnehmer bemessener Beitrag*

Beitrag i.H.v. 6 % der gesamten Vergütung des Arbeitnehmers, jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer finanziert.

1.5. *Beitrag zum Kfz-Garantiefonds*

Siehe Tz. 1.3.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Jeder Versicherungsvertrag enthält eine Aufschlüsselung der Versicherungsbeiträge, aus der der Versicherungsnehmer den Betrag der fälligen Steuer ersehen kann.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. **Prämiensteuer** (ehem. *Umsatzsteuer (FKE)*)

Zahlbar vierteljährlich, per Scheck, binnen 90 Tagen nach Quartalsende.

3.2. *Stempelgebühr*

Zahlbar vierteljährlich, binnen 50 Tagen nach Quartalsende. Die Stempelgebühr wird bei den Versicherungsnehmern erhoben und per Scheck an die zuständige Behörde weitergeleitet. Auf der Police bzw. dem Verlängerungsschein werden keine Marken oder Siegel angebracht.

3.3. *Straßensteuer*

Zahlbar vierteljährlich, per Scheck, binnen 30 Tagen nach Quartalsende.

3.4. *Pensionsfonds*

3.4.1. *Nach den Versicherungsbeiträgen bemessener Betrag*

Zahlbar monatlich, innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Monats.

(1) Die „Policengebühr“ ist ein bestimmter Prozentsatz des Betrags des Beitrags, der dem Versicherungsunternehmen gebührt. In den Kraftfahrt-, Feuer- und Lebensversicherungen wird die Höhe der Policengebühren durch Ministerbeschluss festgesetzt. In den anderen Fällen können die Versicherungsunternehmen ihren Betrag selbst bestimmen.

3.4.2. *Nach der Vergütung der Arbeitnehmer bemessener Betrag*

Zahlbar monatlich, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Monats.

3.5. *Kfz-Garantiefonds*

Zahlbar alle zwei Monate, binnen 15 Tagen nach dem Ende der 2 Monate.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN GRIECHENLAND NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner aller Abgaben ist der Versicherer. Es gibt niemanden, der als Gesamtschuldner haftbar gemacht werden kann, wenn der Versicherer die Steuer nicht zahlt.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.2.1. **Prämiensteuer (ehem. Umsatzsteuer (FKE)), Stempelgebühr**

DOY / DIMOSSIA IKONOMIKI YPIRESSIA
(Athens company department)
Thisseos 55
GR - 17671 KALIPTEA

4.2.2. *Strassensteuer*

ETHNIKI TRAPEZA HELLADOS
Banque nationale de Grèce
Konto-Nr. 507007 44

4.2.3. *Pensionsfonds*

ETHNIKI TRAPEZA HELLADOS
Nationalbank von Griechenland
Konto-Nr. 545033 07

4.2.4. *Kfz-Garantiefonds*

ETHNIKI TRAPEZA HELLADOS
Nationalbank von Griechenland
Zweigstelle am Constitution Square
(Syndagma)
Konto-Nr. 104 480411 28

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN GRIECHENLAND UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

Es gibt keine steuerlichen Bestimmungen für nicht niedergelassene Versicherer mit Ausnahme der in dem EWR niedergelassenen Versicherer, die Geschäfte im Wege der Dienstleistungsfreiheit tätigen (siehe 6.).

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN GRIECHENLAND IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Abführung der Steuern wird vom Steuerrepräsentanten durchgeführt. Dieser haftet zusammen mit dem Versicherungsunternehmen gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Bestimmungen über die Umsatzsteuer und die Stempelgebühr.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Jedes in einem anderen Vertragsstaat des EWR niedergelassene Versicherungsunternehmen hat gemäß Artikel 29 Abs. 4d des geänderten Gesetzes 1642/86 einen Steuerrepräsentanten zu ernennen. Als Steuerrepräsentant kann jede natürliche oder juristische Person ernannt werden, die den Sitz ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihren dauernden Wohnsitz in Griechenland hat. Zweck wird bei dem Leiter des für die Einkommensteuer des Repräsentanten zuständigen Finanzamts für Aktiengesellschaften von Athen (DOY) eine Kopie der Vollmacht hinterlegt.

Diese Kopie muss in griechisch geschrieben oder ins griechische übersetzt und durch das Konsulat des Landes, in dem das vertretene Versicherungsunternehmen niedergelassen ist, beglaubigt sein.

Nach Hinterlegung seiner Ernennung erhält der Steuerrepräsentant eine Registrierungsnummer, die für das vertretene Unternehmen immer dieselbe bleibt, auch wenn sich die Person des Steuerrepräsentanten ändert.

Der Steuerrepräsentant hat dieselben steuerrechtlichen Pflichten und Rechte wie die in Griechenland niedergelassenen Versicherungsunternehmen.

6.3. *Abgabe der Steueranmeldung*

Anlässlich der Abgabe der Meldung über die Abführung der Umsatzsteuer und der Stempelgebühr für das letzte Quartal des Vorjahres hat der Steuerrepräsentant dem Finanzamt für Aktiengesellschaften von Athen (DOY) ein vollständiges Verzeichnis aller Versicherungsverträge zu übergeben, die das von ihm vertretene Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat und deren Prämien nach geltendem griechischen Recht der indirekten Besteuerung unterworfen sind.

Dieses in griechischer Sprache abzufassende Verzeichnis muss die Angaben über das vertretene Unternehmen, über die Versicherungsnehmer und die Beträge der fälligen Prämien des Vorjahres enthalten.

6.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind, und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

Ungarn (HU)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSSTEUER*	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerschutzsteuer
Leben	befreit	
Kranken	befreit	
Unfall	befreit	
Kraftfahrzeughaftpflicht	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Hagel (einschließl. der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Feuer	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Sonstige Sachversicherung	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
See-Schiffskasko	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Exportkreditversicherung	befreit	
Vieh	befreit	1,5 % der eingezahlten Prämien
Rückversicherung	befreit	
Sonstige Risiken	befreit	

* In Ungarn gibt es noch keine Versicherungssteuer weder für die Lebens- noch für die Nichtlebenssparte.

Es gibt eine feuerschutzsteuerähnliche Abgabe für die verschiedenen Zweige der Nichtlebenssparte, das sind die folgenden:

1. Koordinierungsrichtlinie Schaden

Anhang 1 - A. Einstellung der Risiken nach Versicherungszweigen

3. **Landfahrzeug-Kasko** (ohne Schienenfahrzeuge)
4. **Schienenfahrzeug-Kasko**
5. **Luftfahrzeug-Kasko**
6. **See-, Binnensee- und Flussschiffahrt-Kasko***
7. **Transportgüter** (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter)
8. **Feuer und Elementarschäden**
9. **sonstige Sachschäden**
10. **Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb**
11. **Luftfahrzeughaftpflicht**

* Die Abgabe erstreckt sich nur für Flussschiffahrt-Kasko

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Seit 1. Mai 2004 können in Ungarn auch EWR-Gesellschaften ihre Tätigkeit im Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs durchführen.

Bisher haben etwa 280 Gesellschaften bei der Aufsicht angemeldet.

Die Regeln für die Feuerschutzsteuer gelten auch für die Niederlassungen aus dem EWR und aus anderen Ländern und für die Dienstleistungen im freien Dienstleistungsverkehr, wenn das Risiko in Ungarn belegen ist.

1. PRÄMIENBETRAG, DER ALS GRUNDLAGE FÜR DIE BERECHNUNG DER FEUERSCHUTZSTEUER DIENT

Die Steuerbemessungsgrundlage ist die eingezahlte Prämie in den erwähnten Zweigen.

Der Steuersatz ist ab 1. Januar 2007 1,5 % für jeden Zweig.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Es wird kein Hinweis über die Feuerschutzsteuer für die Versicherungsnehmer auf der Abrechnung gegeben.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 3.1. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die Abgabe wird auf ein Konto des **Ministeriums für Selbstregulierungen und Regionale Entwicklung bezahlt.**

ÖTM Pénzügyi Erőforrásgazdálkodási Főosztály

József A. u. 2-4

HU - 1051 BUDAPEST

Tel.: +36 1 441 11 23

Kontonummer: 10023002-01009349-50000005.

Sie dient der Weiterentwicklung der Mittel der Feuerschutzbehörde.

- 3.2. *Zahlung der Feuerschutzsteuer*

Die Abgabe soll vierteljährlich, bis zum 30. Tag des darauf folgenden Monats eingezahlt werden, und bis zum 30. Tag nach der Annahme der Jahresbilanz soll eine endgültige Jahresabrechnung durchgeführt werden.

Irland (IE)

ART DES RISIKOS	STEMPELGEBÜHR 1	STEMPELGEBÜHR 2
Leben	befreit	befreit
Nicht-Leben	2 %	1 € für jede neue Police
Schiffahrt, Luftfahrt, Transport	befreit	befreit

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Stempelgebühr 1*

Die Abgabe von 2 % wird von dem „steuerpflichtigen Betrag“ der Beitrags-Einnahmen des Versicherers erhoben und ist nicht speziell mit den Versicherungsverträgen verbunden. Der „steuerpflichtige Betrag“ ist gleich den Bruttobeitragseinnahmen in Irland ohne Rückversicherung und Beiträge für Schiffahrt, Luftfahrt, Transport. In dem Bruttobetrag sind die Vermittlerprovisionen enthalten.

1.2. *Stempelgebühr 2*

Die Stempelgebühr gilt für alle neu abgeschlossenen Nicht-Lebensversicherungsverträge. Da bei Verlängerungen keine Gebühr fällig wird, ist die insgesamt zu zahlende Stempelgebühr recht niedrig. Lebensversicherungsverträge sind seit dem 1. Januar 2001 von der Stempelgebühr befreit.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Das im Dezember 2000 unterzeichnete Versicherungsgesetz 2000 enthält Bestimmungen, nach denen die Höhe der Steuerabgabe für die Schadenversicherung dem Versicherten gesondert anzugeben ist.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Alle Abgaben*

Die Zahlung erfolgt vierteljährlich per Scheck, dem jeweils die Steueranmeldung beizufügen ist, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ende des Quartals. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Strafgebühr i.H.v. 12 % p.a. von den geschuldeten Beträgen erhoben. Bei Nichtzahlung können die „Revenue Commissioners“ bei Gericht die Liquidation der Gesellschaft beantragen.

**JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN IRLAND
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner aller Abgaben ist der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die
die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig,
weitere Informationen erteilen:*

*Revenue Commissioners
Capital Taxes Branch
Companies Capital Duty
Dublin Castle
IE - DUBLIN 2
Tel.: +353 1 6792777
Fax: +353 1 6793261
E-Mail: captax@revenue.ie*

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN IRLAND UND
NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES
EWR NIEDERGELASSEN SIND

Um in Irland arbeiten zu können, muss der Versicherer dort über eine Niederlassung verfügen, die für die Abgaben haftet (siehe Ziffer 4).

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN
VERTRAGSSTAAT DES EWR
NIEDERGELASSEN SIND UND IN IRLAND IM
FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR
ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Finanzverwaltung verlangt nicht die Ernennung eines Steuerrepräsentanten, sondern wendet sich unmittelbar an den nicht niedergelassenen Versicherer zur Anmeldung und Einziehung der Abgaben.

6.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an
die die Steuern abzuführen sind und die, wenn
nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

Island (IS)

ART DES RISIKOS	STEMPELGEBÜHR (1)	STEUERÄHNLICHE ABGABEN		
		Feuerwehr- Abgabe	Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes	Sicherheitsabgabe (Lawinen und Erdbeben)
Rente (Kapitalisierung)	2,40 ISK für je 1 000 ISK Versicherungssumme			
Feuer	0,60 ISK par 1 000 ISK Versicherungssumme	0,0045 % der Versicherungssumme		
- Gebäude (außer Schiffe und Flugzeuge)	befreit	0,0045 % der Versicherungssumme	0,01 % (2) der Versicherungs- summe	0,03 % der Versicherungs- summe
Verbundene Wohngebäude- und Hausratversicherung	0,60 ISK für je 1 000 ISK Versicherungssumme			
Kraftfahrt	0,60 ISK für je 1 000 ISK Versicherungssumme			
Obligatorische Kraftfahrt-Haftpflicht	befreit			
Schifffahrt und Transport	0,24 ISK für je 1 000 ISK Versicherungssumme			
Vieh	0,24 ISK für je 1 000 ISK Versicherungssumme			
Unfall, Krankheit, Reise	4 %			
Rückversicherung	befreit			
Sonstige Risiken	8 %			

(1) Einer Stempelgebühr unterliegen alle Versicherungsverträge mit Ausnahme der folgenden Versicherungen:

- Wohngebäude-Feuer,
- Arbeitsunfall,
- obligatorische Luftfahrt-Haftpflicht,
- obligatorische Kraftfahrt-Haftpflicht,
- Pflichtversicherung für Fischerboote (bis 100 T.),
- Fischerei- und landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- Transportgüter zwischen Island und anderen Ländern.

(2) Seit 1. Januar 2001

Nicht offizielle Übersetzung:

Stimpilgjald: Stempelgebühr

Brunavarnagjald: Feuerwehrabgabe

Umsyslugjald: Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes

Gjald til Ofanflodasjods: Sicherheitsabgabe (Lawinen und Erdbeben)

**FÜR ALLE VERSICHERUNGS-
UNTERNEHMEN GELTENDE
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die
Berechnung der Steuer dient*

In dem Betrag, der für die Berechnung der
Steuer (Stempelgebühr) herangezogen wird,
sind die Makler- oder Vertreterprovisionen
enthalten.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die
Berechnung der Feuerwehrrabgabe dient*

In dem Betrag, der für die Berechnung der
Feuerwehrrabgabe herangezogen wird, ist die
Stempelgebühr nicht enthalten.

2. INFORMATION DES
VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Betrag der Abgabe wird getrennt von dem
Betrag des Versicherungsentgelts angegeben.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Stempelgebühr*

Die Stempelgebühr kann durch Kauf einer
Marke, die auf die Police geklebt wird,
entrichtet oder monatlich, jeweils bis zum
10. des Monats, auf der Grundlage des
Betrags des Vormonats gezahlt werden. Bei
einer Vertragsverlängerung wird keine
Gebühr fällig.

3.2. *Feuerwehrrabgabe*

Vierteljährlich.

3.3. *Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes*

Monatlich.

3.4. *Sicherheitsabgabe (Lawinen und Erdbeben)*

Monatlich.

4. VERANTWORTLICHE PERSON

Schuldner aller Abgaben ist der Versicherer

5. NAME UND ANSCHRIFT DER
FINANZBEHÖRDEN, AN DIE DIE ABGABEN
ABZUFÜHREN SIND, UND DIE, WENN NÖTIG,
WEITERE INFORMATIONEN ERTEILEN

5.1. *Stempelgebühr*

Ríkisfjárhjálpa
Sölvhólsgata 7
IS - 150 REYKJAVÍK
Tel.: +354 560 92 70
Fax: +354 562 36 75

5.2. *Feuerwehrrabgabe*

Brunamálástofnun ríkisins
Laugavegur 59
IS - 101 REYKJAVÍK
Tel.: +354 552 53 50
Fax: +354 552 54 13

5.3. *Abgabe auf den Wert des Wohngebäudes*

Fasteignamat ríkisins
Borgartúni 21
IS - 105 REYKJAVÍK
Tel.: +354 561 42 11
Fax: +354 561 46 36

5.4. *Sicherheitsabgabe (Lawinen und Erdbeben)*

Viðlagatrygging Íslands
Laugavegi 162
IS - 105 REYKJAVÍK
Tel.: +354 552 96 77
Fax: +354 562 96 75

Italien (IT)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN			
		Solidaritätsfunds für Erpressungs- und Nötigungsopfer (1)	Beiträge zum Nationalen Rettungsdienst	Fonds für Verkehrsunfallopfer	Fonds für Jagdunfallopfer
Leben	befreit (2)				
Allgemeine Haftpflicht	21,25 %	1 %			5 % (von 95% des Beitrags)
- Jagdhaftpflicht	21,25 %	1 %			
- Reiseveranstalter Haftpflicht (3)	21,25 %	1 %			
Atomenergie	2,5 %	1 %			
Kraftfahrt (alle Bestandteile der Deckung)	12,5 %	1 %			
- Kfz-Haftpflicht (einschließlich Haftpflicht für Freizeit- und Sportboote)	12,5 %		10,5 %	2,5 % (von 95% des Beitrags)	
Feuer	21,25 %	1 %			
Diebstahl	21,25 %	1 %			
Privat-Unfall / Krankheit	2,5 % (4)				
Transport					
- See/ Luft	7,5 % (5)				
- Straße/ Schiene	12,5 % (5)				
Landwirtschaftliche Risiken					
- Ernte (Wetterschäden)	2,5 %				
- Vieh	2,5 %				
- Allgemeine Haftpflicht	12,5 %	1 %			
- Feuer	12,5 %	1 %			
Kredit / Kaution	12,5 %				
Verkehrsservice-Versicherung	10 %				
Rückversicherung	befreit				
Exportkredit	(6)				
Sonstige Risiken	21,25 %				

- (1) Durch Verordnung Nr. 419 vom 31. Dezember 1991, umgesetzt im Gesetz Nr. 172 vom 18. Februar 1992, wurde eine zusätzliche Abgabe von 1 % auf Prämien für Verträge eingeführt, die Feuer, Allgemeine Haftpflicht, verschiedene Kraftfahrtrisiken und Diebstahl decken. Damit soll ein Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsopfer finanziert werden.
- (2) Die Ausnahmeregelung gilt für Verträge, die ab dem 1. Januar 2001 abgeschlossen wurden. Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin einer Steuer in Höhe von 2,5 %.
- (3) Die obligatorische Haftpflichtversicherung des Reiseveranstalters ist ebenfalls mit einem Beitrag von 2 % zugunsten eines Solidaritätsfonds für die an organisierten Reisen teilnehmenden Personen belegt, der monatlich in der ersten Hälfte des auf den Monat der Prämienzahlung folgenden Monats abzuführen ist.

- (4) Bei Einschluss der Arbeitgeberhaftpflicht für Arbeitsunfälle erhöht sich der Steuersatz auf 4,38 %.
- (5) Der Steuersatz gilt auch für die Frachtführerhaftpflicht, für Schiffs- und Flugzeugkasko und für die Transport-güterversicherung. Die Steuer i.H.v. 7,5 % ist für in Italien registrierte oder immatrikulierte Schiffe auf 0,05 % ermäßigt.
- (6) Die Exportkreditversicherung ist nur befreit, wenn sie ein Risiko deckt, für das der italienische Staat eine Garantie gibt.

Inoffizielle Übersetzung:

Fondo di sostegno per le vittime di richieste estorsive e dell'usura: Beitrag zum Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsopfer
 Contributo al Servizio Sanitario nazionale: Beitrag zum nationalen Rettungsdienst
 Fondo di garanzia per le vittime della strada: Fonds für Verkehrsunfallopfer
 Fondo di garanzia per le vittime della caccia: Fonds für Jagdunfallopfer

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämiensteuer*

Der Betrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient, besteht aus der Prämie, ohne Abzüge, und allen Nebenkosten, so dass jeder an den Versicherer zu zahlende Betrag eingeschlossen ist. Der zugrunde gelegte Betrag enthält auch den Beitrag zum Solidaritätsfonds für die an organisierten Reisen teilnehmenden Personen (obligatorische Haftpflichtversicherung der Reiseveranstalter), Fonds für Verkehrsunfallopfer (Kfz-Haftpflicht) und zum Fonds für Jagdunfallopfer (Jagdhaftpflicht).

1.2. *Beitrag zugunsten des Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsoffer*

Die Prämiensteuer ist in dem Betrag, der als Grundlage für die Berechnung des Beitrags dient, nicht enthalten.

1.3. *Beiträge zum Nationalen Rettungsdienst*

Der Beitrag wird von 100 % der Prämie berechnet und von dem auf die Kfz-Haftpflichtversicherung entfallenden Teil erhoben. Die Prämiensteuer ist in dem Betrag, der als Grundlage für die Berechnung des Beitrags dient, nicht enthalten.

1.4. *Beitrag zugunsten des Fonds für Verkehrsunfallopfer*

Der Beitrag gründet auf **95%** der im Jahresverlauf erhaltenen Beiträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Seine Höhe wird jedes Jahr durch Verordnung festgelegt. Die Prämiensteuer ist in dem Betrag, der als Grundlage für die Berechnung des Beitrags dient, nicht enthalten.

1.5. *Beitrag zugunsten des Fonds für Jagdunfallopfer*

Der Beitrag gründet auf **95%** der im Jahresverlauf in der obligatorischen Jagd-

haftpflichtversicherung erhaltenen Beiträge. Seine Höhe wird jedes Jahr durch Verordnung festgelegt.

Die Prämiensteuer ist in dem Betrag, der als Grundlage für die Berechnung des Beitrags dient, nicht enthalten.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Die Prämiensteuer wird immer von dem zu versteuernden Beitrag getrennt ausgewiesen. Ebenso der Beitrag zum Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsoffer und der Beitrag zum Nationalen Rettungsdienst, der jeweils als entsprechend erhöhter Prämiensteuersatz angegeben wird.

JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

3. VERSICHERER, DIE IN ITALIEN NIEDERGELASSEN SIND

3.1. *Verantwortliche Person*

Alle Abgaben und Beiträge sind vom Versicherer zu entrichten.

3.2. *Zahlungsmodalitäten*

3.2.1. *Prämiensteuer*

Monatlich, am Ende jedes Monats für die am Vormonat bezahlten Beiträge. Anpassungen sind für den 2. Monat unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Am 30. November jedes Jahres ist eine Vorauszahlung der Steuer für das folgende Jahr in Höhe von 12,5 % der für das vorangegangene Jahr veranschlagten Steuer (abzüglich der auf die obligatorische Kfz-Haftpflicht entfallenden Prämiensteuer) zu leisten. Die Vorauszahlung wird mit den monatlichen Zahlungen ab Februar verrechnet. Eine Vorauszahlung wird am 20. Dezember für die im November erhaltenen Beiträge verlangt.

3.2.2. *Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsopfer*

Siehe Tz. 3.2.1.

3.2.3. *Nationaler Rettungsdienst*

Siehe Tz. 3.2.1.

3.2.4. *Fonds für Verkehrsunfallopfer*

Vorauszahlung am 31. Januar, Restzahlung am 30. September des Folgejahres.

3.2.5. *Fonds für Jagdunfallopfer*

Vorauszahlung am 15. März, Restzahlung am 15. September des Folgejahres.

3.2.6. Bei Zahlungsverzug wird eine Strafgebühr i.H.v. 30 % des Betrags der Abgabe fällig. Außerdem wird die Nichterfüllung der Anmeldepflicht durch eine Geldbuße in Höhe des ein- bis zweifachen Steuerbetrags bestraft. Die Strafmaßnahmen gelten für den niedergelassenen Versicherer, den Steuerrepräsentanten und ggf. den Versicherten. Im letztgenannten Fall sieht das Gesetz vor, dass die Beiträge nicht mehr von den Gewinnen abgezogen werden dürfen, wenn der Versicherte ein Unternehmer ist (siehe Tz. 4.1.).

3.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

3.3.1. *Prämiensteuer*

Die Steuern werden von der Finanzbehörde (*Uffici del Registro, Bollo, Radio e Assicurazioni oder Uffici delle Entrate*) am Hauptsitz des Versicherers erhoben und zwar durch Banken, die mit dem Einzug der Steuer beauftragt sind.

Die Steuer i.H.v. 12,5 % von der Kfz-Haftpflichtprämie (mit Ausnahme von Mopeds), die seit Januar 1999 zu zahlen ist, ist an eine der Banken zu entrichten, die mit dem Einzug der Steuer für die Gebietskörperschaft, in der das Fahrzeug immatrikuliert ist, beauftragt ist.

3.3.2. *Solidaritätsfonds für Erpressungs- und Nötigungsopfer*

CONSAP S.p.A. (1)
(Concessionaria di servizi assicurativi pubblici)

Gestione autonoma del fondo di sostegno per le vittime di richieste estorsive e dell'usura
Largo G. Tartini, 3/4
IT - 00198 ROMA

Die Beiträge werden von den Registrierungsbüros erhoben, und zwar durch Banken, die mit dem Einzug der Steuer beauftragt sind.

3.3.3. *Nationaler Rettungsdienst*

Die Beiträge zum Nationalen Rettungsdienst werden an die Registrierungsbüros oder *Ufficio delle Entrate* am Sitz des Versicherers entrichtet und bei den Banken eingezahlt, die mit dem Einzug der Steuer beauftragt sind.

3.3.4. *Fonds für Verkehrsunfallopfer*

CONSAP S.p.A. (1)
(Concessionaria di servizi assicurativi pubblici)
Gestione autonoma del fondo di garanzia per le vittime della strada
Largo G. Tartini, 3/4
IT - 00198 ROMA

Die CONSAP erhält die Zahlungen über die Provinzsteuerbehörde.

3.3.5. *Fonds für Jagdunfallopfer*

CONSAP S.p.A. (1)
(Concessionaria di servizi assicurativi pubblici)
Gestione autonoma del fondo di garanzia per le vittime della caccia
Largo G. Tartini, 3/4
IT - 00198 ROMA

Die CONSAP erhält die Zahlungen über die Provinzsteuerbehörde.

3.3.6. *Information*

Ministero dell'economia e delle finanze
Dipartimento delle entrate
Viale Boston
IT - 00144 ROMA

(1) *Die CONSAP ist keine Finanzbehörde.*

4. VERSICHERER, DIE NICHT IN ITALIEN UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Verantwortlich für die Abführung der Abgaben und Nebengebühren ist der Versicherungsnehmer.

4.2. *Zahlungsmodalitäten*

Die Zahlung hat innerhalb eines Monats nach dem Tag der Beitragszahlung zu erfolgen.

4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Registrierungsbüro (*Ufficio delle Entrate*) am Hauptsitz oder am Wohnort des Versicherungsnehmers.

5. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN ITALIEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

5.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner der Steuer ist der Steuerrepräsentant.

5.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Unternehmen, die in Italien im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs arbeiten, müssen zwecks Erledigung der Formalitäten im Zusammenhang mit der Erhebung, der Anmeldung und der Zahlung der Steuern einen Steuerrepräsentanten bestellen.

Der Steuerrepräsentant, der in Italien ansässig sein muss, kann eine Niederlassung des dienstleistenden Unternehmens in Italien sein.

Die Ernennung des Steuerrepräsentanten muss dem Registrierungsbüro in Rom sowie der ISVAP (Versicherungsaufsichtsbehörde) mitgeteilt werden.

Der Steuerrepräsentant muss eine chronologisch nach dem Zeitpunkt des Prämieninkassos geordnete Liste der Versicherungsverträge mit Angabe der Personalien des Versicherungsnehmers, der Zahl der Verträge, der Anfangs- und Ablaufdaten, des versicherten Risikos, der eingenommenen Prämie, des Steuersatzes und Steuerbetrags aufstellen. Der Steuerrepräsentant muss auch eine Kopie von jedem Vertrag aufbewahren.

5.3. *Abgabe der Steueranmeldung*

Der Steuerrepräsentant muss den Finanzbehörden (siehe Tz. 5.5.) einmal monatlich die Prämieinnahmen des vorangegangenen Monats melden, wobei die Prämien, für die die verschiedenen Sätze gelten, gesondert aufzuführen sind. Er muss gleichzeitig den Steuerbetrag und die geschuldeten Beiträge (siehe 3.2.1., 3.2.2. und 3.2.3.) an das *Ufficio Unico delle Entrate- Roma VI* abführen; dies geschieht durch Banküberweisung

In derselben Anmeldung muss der Steuerrepräsentant die Beiträge für die Zweige, für die der um 1 % erhöhte Satz gilt, gesondert angeben.

5.4. *Zahlungsmodalitäten*

Die Zahlung erfolgt monatlich (siehe Tz. 3.2.1. wegen der Vorauszahlung).

5.5. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Ufficio Unico delle Entrate
Roma VI - EUR
V. Canton 10/20
IT - 00144 ROMA

Liechtenstein (LI)

ART DES RISIKOS	STEMPELABGABE
Leben (nicht rückkaufsfähig)	Befreit
Leben (rückkaufsfähig mit periodischer Prämienzahlung)	Befreit
Leben (berufliche Vorsorge)	Befreit
Leben (Versicherungsnehmer mit Wohnsitz in Ausland)	Befreit
Übrige Lebensversicherungen	2,5 %
Krankheit und Invalidität	Befreit
Unfall	Befreit
Arbeitslosigkeit	Befreit
Transport	Befreit
Ernte-Elementarschäden	Befreit
Hagel	Befreit
Vieh	Befreit
Flugzeug-/Schiffskasko für den gewerblichen Personen- und Güterverkehr ins Ausland	Befreit
Feuer-, Glas-, Diebstahl-, Wasserschaden-, Kredit-, Maschinen-, Schmuckversicherung für im Ausland versicherte Sachen	Befreit
Rückversicherung	Befreit
Sonstige Risiken	5 %

Artikel 21 bis 26 und 34 Absatz 2 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sind in Liechtenstein anwendbar.

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINEVORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Abgabe wird von dem Netto-Versicherungsbeitrag berechnet.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

In der KH- und Kfz-Kasko-Versicherung wird die Abgabe nicht von dem Betrag des Versicherungsbeitrags getrennt ausgewiesen. In den anderen Zweigen erfolgt der Ausweis der Abgabe getrennt vom Betrag des Versicherungsbeitrags.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Abgabeforderung entsteht mit der Zahlung des Versicherungsbeitrags.

Die Abgabe ist vierteljährlich und ohne besondere Aufforderung mit einem amtlichen Formular innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist, an die Finanzbehörde abzuführen.

Der Verzugszins beträgt 5 %.

**JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN LIECHTENSTEIN
BZW. IN DER SCHWEIZ NIEDERGELASSEN
SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Schuldner und Abführungspflichtiger der Stempelabgabe ist der Versicherer. Falls der Versicherer die Abgabe nicht zahlt, ist keine andere Person gesamtschuldnerisch zur Zahlung verpflichtet.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

*Liechtensteinischen Steuerverwaltung
Lettstrasse 37
FL - 9490 VADUZ
Tel.: +423 236 68 17*

Da das schweizerische Recht zu den Stempelabgaben auch in Liechtenstein Anwendung findet (im Rahmen der 1923 vereinbarten Zollunion), ist auch die schweizerische Steuerverwaltung zu nennen:

**Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung, Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Eigerstrasse 65
CH - 3003 BERN
Tel.: +41 31 322 21 11
E-mail:dvs@estv.admin.ch
Homepage: www.estv.admin.ch**

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN
LIECHTENSTEIN BZW. IN DER SCHWEIZ
NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Zur Abführung der Stempelabgabe ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn er einen Vertrag direkt mit einem nicht der liechtensteinischen bzw. schweizerischen Aufsicht unterworfenen ausländischen Versicherer abgeschlossen hat.

Wenn die Versicherung durch einen in Liechtenstein oder in der Schweiz niedergelassenen und der liechtensteinischen bzw. schweizerischen Aufsicht unterworfenen Generalbevollmächtigten abgeschlossen wurde, ist der Bevollmächtigte zur Abführung der Stempelabgabe verpflichtet.

Es gibt keine gesamtschuldnerische Regelung für den Fall, dass der Versicherungsnehmer die Stempelabgabe nicht zahlt.

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

*Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung, Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
CH - 3003 BERN
Tel.: +41 1 322 72 11
Fax: +41 1 322 78 70*

Litauen (LT)

Versicherer, die in Litauen im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs arbeiten, unterliegen nicht den verschiedenen Steuern und Abgaben, die von den inländischen Versicherern abzuführen sind (siehe unten)*.

Eine Abgabe i.H.v. 0,47 % der Bruttoprämien wird zu Gunsten der litauischen Versicherungsaufsichtsbehörde erhoben. Pflichtversicherungen sind von dieser Abgabe befreit.

Insurance Supervisory Commission of the Republic of Lithuania

Ukmergės g. 222

LT - 07157 VILNIUS

Tel.: +370 5 243 13 70

Fax: +370 5 272 36 89

E-Mail: dpk@dpk.lt

Eine Stempelgebühr i.H.v. 15 % von den Kfz-Haftpflicht-Policen wird an das Bureau der Kraftfahrtversicherer gezahlt (eine Gesetzesänderung ist in Kürze vorgesehen).

Motor Insurers' Bureau of the Republic of Lithuania

Algirdo g.38

LT - 03606 VILNIUS

Tel.: +370 5 216 2860

Fax: +370 5 216 2859

E-Mail: biuras@cab.lt

*Quelle: Summary of Indirect Taxation on Insurance Contracts in Europe 2005
(IUA - International Underwriting Association)

Luxemburg (LU)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerwehrabgabe
Leben, Renten, Invalidität, Kapitalisierung	befreit	befreit
Feuer	4 %	6 %
Viehversicherung	4 % (1)	befreit
Sonstige Risiken	4 %	befreit

(1) Verträge mit einem Versicherungswert unter 375 € sind von der Prämiensteuer befreit.

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

In der Besteuerungsgrundlage sind die Kosten und Provisionen enthalten.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der steuerähnlichen Abgaben dient*

In der Berechnungsgrundlage ist die Prämiensteuer nicht enthalten.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Versicherungsnehmer wird auf die Abgaben in den Antragsformularen und den Prämienrechnungen ausdrücklich hingewiesen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Versicherungssteuererklärung ist von den Versicherungsunternehmen vierteljährlich abzugeben, spätestens am 15. des auf das jeweils vergangene Quartal folgenden Monats. Die Zahlung hat spätestens zwei Wochen nach dem Datum der Steuererklärung zu erfolgen. Ausnahmegenehmigungen können nur von der Steuerbehörde erteilt werden. Die Zahlungspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Zahlung der Prämie. Bei Zahlungsverzug ist ein Zuschlag zu zahlen.

JE NACH NIEDERLASSUNGORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN LUXEMBURG NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

4.2.1. *Administration de l'enregistrement et des domaines*

Bureau d'imposition n° 4
7, rue du Plébiscite
LU - 2341 LUXEMBOURG
Tel.: +352 44 905-1

Postanschrift

B.P. 31
LU -2010 LUXEMBOURG

Die Steuerschuld ist zu überweisen auf das Postscheckkonto:

IBAN : LU65 1111 0002 4753 0000
Code BIC : CCPLLULL

4.2.2. *Service d'enregistrement et de recettes*

Bureau des actes civils
Plateau Saint Esprit
LU - 1475 LUXEMBOURG
Tel.: +352 44 905-1

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN LUXEMBURG UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

Falls der Versicherer nicht zahlt, werden der Steuerrepräsentant und, an letzter Stelle, der Versicherungsnehmer für die Entrichtung der Abgabe haftbar gemacht; in der Feuerversicherung gilt dies jedoch nur für den Steuerrepräsentanten. Schuldner der Feuerwehrabgabe ist der Versicherer und nicht der Versicherungsnehmer (dieser ist Schuldner der Prämiensteuer).

5.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN LUXEMBURG IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Die Bestellung eines Steuerrepräsentanten ist notwendig. Seine Ernennung ist vom Versicherer den Finanzbehörden mitzuteilen.

6.3. *Abgabe der Steueranmeldung*

Innerhalb von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer muss der Steuerrepräsentant (nach vorheriger Unterrichtung durch den Versicherer) den Finanzbehörden die folgenden Angaben mitteilen:

- die Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge,
- den Betrag der Prämien,
- den Steuersatz,
- den Betrag der Steuer,
- den zusätzlich für die Feuerwehrabgabe zu zahlenden Betrag.

Später ist eine Meldung an den „Service d'enregistrement de recettes“ nicht mehr notwendig, wenn keine Geschäfte im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen wurden.

6.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, denen die Ernennung des Steuerrepräsentanten mitzuteilen ist, an die die Steueranmeldungen zu richten sind, an die die Steuern abzuführen sind, und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die Ernennung des Steuerrepräsentanten ist den folgenden Stellen mitzuteilen:

Commissariat aux Assurances
7, boulevard Royal - BP 669
LU - 2016 LUXEMBOURG

Administration de l'enregistrement et des domaines
(siehe oben Tz. 4.2.2.).

Der Steuerrepräsentant muß seine Informationen und Anmeldungen dem „Service d'enregistrement et des recettes“ mitteilen (siehe Tz. 4.2.2.).

Lettland (LV)

In Lettland gibt es keine indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge (weder Versicherungsteuer noch Feuerschutzsteuer).

Malta (MT)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerschutzsteuer
Leben Zusatzrentenversicherung	10 %	Entfällt
Kranken	Befreit	Entfällt
Unfall	10 %	Entfällt
Kraftfahrzeughaftpflicht	10 %	Entfällt
Hagel (einschließl. der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	10 %	Entfällt
Feuer	10 %	Entfällt
Sonstige Sachversicherung	10 %	Entfällt
Grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	10 %	Entfällt
See-Schiffskasko	Befreit	Entfällt
Exportkreditversicherung	Befreit	Entfällt
Vieh	10 %	Entfällt
Rückversicherung	Befreit	Entfällt

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE
 - 1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Versicherungssteuer dient*

Die gesamte Prämie, ggf. einschließlich Provision
2. INFORMATION DES
VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Versicherte wird durch einen Hinweis auf der Prämienquittung über die Versicherungssteuer informiert.
3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Vierteljährlich.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN MALTA
NIEDERGELASSEN SIND
 - 4.1. *Steuertatbestand*
 - 4.1.1. *Versicherungssteuer*

Die Versicherungssteuer wird bei der Ausfertigung einer Versicherungspolice oder eines Nachtrags zu der Police erhoben.
 - 4.2. *Verantwortliche Person*
 - 4.2.1. *Versicherungssteuer*

Der Versicherer haftet für den Versicherungsnehmer.

- 4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Capital Transfer Duty
Monti di Pietà Buildings
Merchants Street
Valletta
MT - MALTA

- 4.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

Innerhalb von 3 Monaten nach der Zahlung der Prämie.

- 4.5. *Aufbewahrungspflichten*

Mindestens 4 Jahre.

- 4.6. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Bei Zahlungsverzug können die Behörden zusätzlich zum Betrag der Abgabe eine Strafgebühr fordern. Außerdem ist die Versicherungspolice nicht vollstreckbar.

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN MALTA UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

Für Versicherer, die nicht in Malta niedergelassen sind, gilt dieselbe steuerliche Regelung, wenn die Versicherungspolice in Malta ausgefertigt wurde und Malta damit ihr Entstehungsort ist oder wenn die Police in Malta angewandt wird, obwohl sie im Ausland ausgefertigt wurde.

6. VERSICHERER, DIE IM EWR NIEDERGELASSEN UND IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR TÄTIG SIND

Es gibt Bestimmungen über die Bestellung von Steuerrepräsentanten für ausländische Versicherer, die in Malta das Versicherungsgeschäft betreiben. Danach muss der Steuerrepräsentant die Bestimmungen des Passgesetzes erfüllen und alle in Malta geltenden Steuervorschriften einhalten.

Niederlande (NL)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER
Leben	befreit
Seeversicherung	befreit (1)
Alle Fahrzeuge, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat zugelassen sind	befreit
Flugzeuge, die überwiegend (zu mindestens 70 %) als öffentliche Transportmittel im internationalen Verkehr eingesetzt werden oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat registriert sind	befreit
Transportgüter	befreit
Krankenversicherung/Privatunfallversicherung	befreit
Reiseversicherung	befreit (2)
Exportkreditversicherung	befreit
Rückversicherung	befreit
Sonstige Risiken	7 %

(1) Mit Ausnahme von Sport- und Freizeitbooten und Binnenschiffahrt-Kasko/Kargo, wenn ein Schiff in den Niederlanden oder in einem Nicht-EU-Land registriert ist.

(2) Gegebenenfalls mit Ausnahme der Rücktrittsversicherung.

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Gesamtsumme des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Betrag der Steuer wird getrennt von dem des Versicherungsbeitrags ausgewiesen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsbeitrags.

Die Anmeldung und Zahlung der Steuer erfolgen vierteljährlich. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der (vierteljährlichen) Anmeldefrist zu entrichten. Eine Steueranmeldung muss in jedem Vierteljahr vorgenommen werden, auch wenn für den betreffenden Zeitraum keine Steuer fällig wurde.

Ausnahmsweise kann die Zahlung und Erklärung erfolgen:

- mit Zustimmung der Steuerbehörden auf einer Jahresbasis;
- auf Verlangen der Steuerbehörden auf einer Monatsbasis.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN DEN NIEDERLANDEN NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Die Steuer wird vom Abschlussagenten abgeführt, wenn der Vertrag durch seine Vermittlung zustande gekommen ist.

Wenn ein registrierter Vermittler die Prämien einzieht oder wenn die von ihm ausgefertigte Police von mehr als einem Versicherer gedeckt wird, wird die Steuer von diesem registrierten Vermittler abgeführt. Wenn der Vertrag nicht durch einen Abschlussagenten oder einen registrierten Vermittler zustande kam, führt der Versicherer die Steuer ab. Wenn weder der Abschlussagent noch der registrierte Makler oder der Versicherer die Steuer abführen, wird die Steuer beim Versicherungsnehmer eingezogen.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Belastingdienst / Amsterdam
Unit 8, afdeling Assurantiebelasting
 Kingsfordweg 1
 NL - 1043 GN AMSTERDAM
 PO Box 58944
 NL - 1040 EE AMSTERDAM
 Tel.: +31 (0)20 687 6881
 Fax: +31 (0)20 687 7161

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN DEN NIEDERLANDEN UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

Die Steuer wird von dem gesetzlichen Vertreter des Versicherers, seinem Abschlussagenten oder jedem anderen am Abschluss des Vertrags beteiligten Vermittler abgeführt. Wenn es einen solchen Agenten oder Vermittler nicht gibt, muss der Versicherer einen Steuerrepräsentanten ernennen, der die Steuer abführt. Gibt es keinen Steuerrepräsentanten, so wird die Steuer beim Versicherungsnehmer eingezogen.

5.2. *Ernennung des Steuerrepräsentanten*

Versicherer, die in den Niederlanden belegene Risiken ohne Einschaltung eines Vermittlers versichern, müssen einen Steuerrepräsentanten ernennen. Der Steuerrepräsentant ist in den Niederlanden ansässig oder niedergelassen. Er muss vom Steuerinspektor zugelassen werden.

Um diese Zulassung zu erhalten, muss der Betreffende einreichen bzw. mitteilen:

- ein vom Versicherer ausgefertigtes Mandat,
- seinen Namen, seine Adresse und seinen Wohnsitz bzw. den Ort seiner Niederlassung,
- den Zeitpunkt, an dem die Vertretung in Steuersachen beginnen soll, und
- den Namen, die Adresse und den Niederlassungsort des Versicherers.

5.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IN DEN NIEDERLANDEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Siehe Tz. 5.1.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Siehe Tz. 5.2.

6.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, bei denen der Antrag auf Zulassung des Steuerrepräsentanten zu stellen ist, an die die Steuern abzuführen sind, und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

Norwegen (NO)

Ab 1. Januar 2004 gibt es in Norwegen keine Versicherungssteuern mehr.

Polen (PL)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSTEUER (1)	STEUERÄHNLICHE ABGABEN (4)
		Feuerschutzsteuer
Leben	Befreit	
Kranken	Befreit	
Unfall	Befreit	
Kraftfahrzeughaftpflicht	Befreit (2)	
Hagel (einschließl. der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden)	Befreit	
Feuer	Befreit	10 % (3)
Sonstige Sachversicherung	Befreit	
Grenzüberschreitende Transportgüterversicherungen	Befreit	
See-Schiffskasko	Befreit	
Exportkreditversicherung	Befreit	
Vieh	Befreit	
Rückversicherung	Befreit	
Sonstige Risiken	Befreit	

- (1) Polen erhebt keine Versicherungsprämiensteuer. Es gibt nur eine allgemeine Einkommensteuer für juristische Personen (zur Zeit 19 % des Einkommens).
- (2) Stempelgebühr 1 € auf Kfz-Haftpflichtversicherungs Policen (für das Zentrale Fahrzeug- und Fahrerregister) (Art. 30.1 des Pflicht-versicherungsgesetzes).
- (3) Die Feuerschutzsteuer gilt nur für die Prämien in der landwirtschaftlichen Gebäudepflichtversicherung (Art. 38.1 Feuerschutzgesetz).

- (4) Andere steuerähnliche Abgaben sind Beiträge für Versicherungsinstitutionen:
- a. für die Aufsichtsbehörde KNUIFE – 0,14 % der Prämie (Art. 14.1 des Versicherungs- und Rentenaufsichtsgesetzes),
 - b. für den Ombudsmann der Versicherten – 0,01 % der Prämie (Art. 22 des Versicherungs- und Rentenaufsichtsgesetzes),
 - c. für die Polnische Versicherungskammer PIU – **0,026%** % der Prämie (Art. 223.2 des Gesetzes über die Versicherungstätigkeit).

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

Polen erhebt keine Versicherungsprämiensteuer. Es gibt nur eine allgemeine Einkommensteuer (19 %) für juristische Personen einschließlich Versicherungsunternehmen und Vermittlern; Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind dagegen von dieser Steuer ausgenommen.

1.2. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Feuerschutzsteuer dient*

Die Berechnungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer ist die Prämie, die für Policen der landwirtschaftlichen Gebäudepflichtversicherung an den Versicherer zu zahlen ist.

1.3. *Stempelgebühr für die Kfz-Haftpflichtversicherung*

1 € von jedem Haftpflichtversicherungsvertrag (Art. 30.1 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das polnische Büro der Kraftfahrtversicherer).

1.4. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die Versicherungsinstitutionen dient*

Berechnungsgrundlage für die Beiträge für die Versicherungsinstitutionen ist die Prämie, die an den Versicherer für den Versicherungsschutz zu zahlen ist.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

2.1. *Versicherungssteuer*

Entfällt wegen Tz. 1.1.

2.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Steuer wird nicht gesondert ausgewiesen. Sie muss nicht in der Prämienrechnung angegeben werden.

2.3. *Stempelgebühr für die Kfz-Haftpflichtversicherung*

Die Stempelgebühr wird nicht gesondert ausgewiesen. Sie muss nicht in der Prämienrechnung angegeben werden.

2.4. *Beiträge für Versicherungsinstitutionen*

Die Beiträge werden nicht gesondert ausgewiesen. Sie müssen nicht in der Prämienrechnung angegeben werden.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Versicherungssteuer*

Siehe Tz. 1.1.

3.2. *Feuerschutzsteuer*

Vierteljährlich.

3.3. *Stempelgebühr für die Kfz-Haftpflichtversicherung*

Monatlich.

3.4. *Beiträge für Versicherungsinstitutionen*

- Beitrag für die Aufsichtsbehörde (KNUIFE) – monatlich,
- Beitrag für den Ombudsmann der Versicherten – monatlich,
- Beitrag für die Polnische Versicherungskammer (PIU) - zweimal jährlich.

**JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN POLEN
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Steuertatbestand*

4.1.1. *Versicherungssteuer*

Siehe Tz. 1.1.

4.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Feuerschutzsteuer wird bei Eingang der Versicherungsprämie für die landwirtschaftliche Gebäudepflichtversicherung erhoben.

4.1.3. *Stempelgebühr für die Kfz-Haftpflichtversicherung*

Die Stempelgebühr wird bei Eingang der Versicherungsprämie für die obligatorische Kfz-Haftpflichtversicherung erhoben.

4.1.4. *Beiträge für Versicherungsinstitutionen*

Die Beiträge für Versicherungsinstitutionen werden bei Eingang der Versicherungsprämie erhoben. Die Beiträge für den laufenden Zeitraum werden auf der Grundlage der Prämienbeträge der vorangehenden Zeiträume berechnet.

4.2. *Verantwortliche Person*

4.2.1. *Versicherungssteuer*

Siehe Tz. 1.1.

4.2.2. *Feuerschutzsteuer*

Der Versicherer haftet für die Erklärung und Abführung der Steuer.

4.2.3. *Stempelgebühr für die Kfz-Haftpflichtversicherung*

Der Versicherer haftet für die Erklärung und Abführung der Stempelgebühr.

4.2.4. *Beiträge für Versicherungsinstitutionen*

Der Versicherer haftet für die Erklärung und Abführung der Beiträge.

4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen*

Die Stempelgebühr und die Feuerschutzsteuer sind gemäß der Verordnung des Finanzministeriums vom 23. September 2003 an die Steuerbehörde (*Izba Skarbowa*) abzuführen. Die Beiträge sind an die jeweiligen Institutionen entsprechend der Region, in der der Versicherer seinen Hauptsitz hat, abzuführen.

4.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

Im Falle der Stempelgebühr und der Feuerschutzsteuer hat der Versicherer das entsprechende Formular auszufüllen und den zuständigen Steuerbehörden zu übermitteln. Der jeweilige Betrag ist spätestens am 20. Tag nach dem Ende des Monats (Erklärungszeitraum) zu zahlen.

Im Falle der Beiträge muss der Versicherer der Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht vorlegen, aus dem die Prämie hervorgeht. Die Zahlungen für die Aufsichtsbehörde und den Versicherten-Ombudsmann sind nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu leisten

4.5. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer hat die Unterlagen über den Versicherungsvertrag für die Dauer von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Vertragsablaufs aufzubewahren. Unterlagen, die für die Steuererklärung benötigt werden, sind ebenso lange aufzubewahren.

4.6. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Wenn der Steuerzahler es versäumt, die Steuervorschriftsgemäß zu erklären und abzuführen, kann die zuständige Behörde Verzugszinsen fordern und eine Steuerschätzung durchführen.

In solchen Fällen kann vom Gericht eine Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren für die Geschäftsführung des Unternehmens verhängt werden (Steuerstrafgesetzbuch vom 10. September 1999).

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN POLEN UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

Wie in Tz. 4.

6. VERSICHERER, DIE IM EWR NIEDERGELASSEN UND IN POLEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR TÄTIG SIND

6.1. *Steuertatbestand*

Siehe Tz. 4.1., aber keine Beiträge für die Aufsichtsbehörde und den Versicherten-Ombudsmann

6.2. *Verantwortliche Person*

Siehe Tz. 4.2.

6.3. *Aufbewahrungspflichten*

Siehe Tz. 4.3.

6.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

Siehe Tz. 4.4.

6.5. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Drugi Mazowiecki Urząd Skarbowy
(Second Mazovian Tax Office)
Ul. Stawki 2
PL - 00-193 WARSZAWA
Tel.: +48 (22) 860 71 17
Fax: +48 (22) 860 71 05

6.6. *Allgemeine Informationen*

Ministerstwo Finansów (Ministry of Finance)
Departament Podatków Pośrednich (Indirect Tax Department)
Ul. Świętokrzyska 12
PL - 00-916 WARSZAWA
Tel.: +48 (22) 694 30 72
Fax: +48 (22) 826 01 22

Portugal (PT)

ART DES RISIKOS	VOM VERSICHERTEN ZAHLEN [AUßER (1)] VOM VERSICHERER ZU ZAHLEN						
	STEUERN	STEUERÄHNLICHE ABGABEN					
	Stempelgebühr	Arbeitsunfallfonds (FAT)	Feuerwehrabgabe (SNB)	Rettungsdienst (INEM)	Portugiesisches Versicherungsinstitut (ISP)	Kfz-Garantiefonds (FGA)	Arbeitsunfallfonds (FAT)
Leben	befreit			1 % (d)	0,050 %		
Pensionsfonds	befreit				0,050 %		
Arbeitsunfall	5 %	0,15 % (1)		1 %	0,250 %		0,85 % (2)
Personenunfall und Insassen	5 %			1 %	0,250 %		
Krankheit	5 %			1 %	0,250 %		
Feuer und Elementarrisiken	9 %		13 %		0,250 %		
Verbundene Hausrat/Wohngebäude	9 %		13 % (b)		0,250 %		
Landwirtschaft	5 %		6 %		0,250 %		
Kraftfahrt	9 %		13 % (c)	1 %	0,250 %	2,5 %	
Transportgüter	5 %		13 % (c)		0,250 %		
See- und Luftfahrt	5 %				0,250 %		
Kredit	5 %				0,250 %		
Kautions	3 % (a)				0,250 %		
Sonstige Risiken	9 %				0,250 %		
Rückversicherung	befreit						
Vermittlung	2 % (2)						

Die Abgaben werden vom Versicherungsbeitrag erhoben, mit folgenden Ausnahmen:

- (1) von den versicherten Löhnen und
- (2) vom Kapitalwert der Arbeitsunfallrente (falls die Auszahlung eines Kapitals gewählt wird).

Anmerkungen:

- (a) Die Kautionsversicherungsverträge unterliegen 2 Arten von Abgaben die eine wird von den Beiträgen (3 %) erhoben, die andere von der Versicherungssumme (in veränderlicher Höhe)
- (b) Lediglich auf den das Feuerschutzrisiko betreffenden Teil des Beitrags und nur von der auf diese Deckung entfallenden Prämie
- (c) Nur für Gefahrguttransporte, einschließlich der Versicherung der für Gefahrguttransporte verwendeten Spezialfahrzeuge
- (d) Nur für Lebensversicherungsverträge mit Risikokomponente

Inoffizielle Übersetzung:

Fundo de Acidentes de Trabalho (FAT):
Arbeitsunfallfonds
Serviço Nacional de Bombeiros (SNB):
Feuerwehrabgabe, nationaler Feuerwehrdienst;
Instituto Nacional de Emergência Médica (INEM):
Rettungsdienst
Instituto de Seguros de Portugal (ISP): Portugiesisches Versicherungsinstitut
Fundo de Garantia Automóvel (FGA): Kfz-Garantiefonds

Andere außerordentliche Abgaben:

- i Ausgleichsfonds für die Ernteversicherung: Abgabe i.H.v. 10 % von den Beiträgen zur Ernteversicherung in den Regionen Madeira und Azoren, aber nur für Verträge, die ohne Vermittler zustande gekommen sind
- ii Kraftfahrtversicherungsvignette: 0,75 € je Kraftfahrtversicherungsvertrag, wird an die Gemeindebehörden gezahlt

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

Für den Begriff „Prämie“ gibt es in Portugal drei Definitionen :

- *Tarifprämie*: die theoretischen Durchschnittskosten der Deckung laut Vertrag, plus sonstige Kosten, insbesondere für die Akquisition und die Verwaltung des Vertrags sowie Verwaltungs- und Inkassokosten.
- *Bruttoprämie*: Tarifprämie zuzüglich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausfertigung des Vertrags, wie z.B. Ratenzahlung der Prämie, Kosten der Police, Nachträge, Versicherungsvignetten und Abgabe für den Kfz-Garantiefonds (FGA).
- *Gesamtpremie*: Bruttoprämie plus Aufwendungen für Steuern und steuerähnliche Abgaben.

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Stempelgebühr*

Die Gebühr wird von der Bruttoprämie berechnet.

Für die Stempelgebühr, die von der Versicherungssumme in der Kautionsversicherung erhoben wird, gilt ein je nach Laufzeit des Vertrags unterschiedlicher Satz: für Versicherungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr 0,04 % monatlich; für die anderen 0,5 %.

1.2. *Abgabe zugunsten des Kfz-Garantiefonds*

Von den einfachen Prämien in der Kfz-Direktversicherung.

1.3. *Abgabe zugunsten des Arbeitsunfallfonds*

Die von den Versicherten zu zahlende Abgabe wird von den versicherten Löhnen und Gehältern berechnet. Die von den Versicherern zu zahlende Abgabe wird vom Kapitalwert der Arbeitsunfallrente berechnet.

1.4. *Feuerwehrabgabe*

Die Abgabe wird von der Bruttoprämie berechnet.

1.5. *Abgabe zugunsten des Rettungsdienstes*

Die Abgabe wird vom Bruttobeitrag berechnet.

1.6. *Abgabe zugunsten des portugiesischen Versicherungsinstituts*

Die Abgabe wird von dem gesamten Beitragsaufkommen, abzüglich Beitragsrück-erstattungen und Storni, aus den Versicherungsverträgen berechnet, die die Unternehmen direkt abgeschlossen haben.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Betrag dieser Abgaben wird von dem Betrag des Versicherungsbeitrags getrennt ausgewiesen.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungspflicht entsteht zum Zeitpunkt des Prämieninkassos. Solange die Prämie nicht gezahlt ist, werden auch keine Steuern oder Abgaben fällig.

3.1. *Stempelgebühr*

Die Zahlung erfolgt monatlich, nicht mehr durch die Anbringung von Gebührenmarken oder Stempeln, sondern durch Überweisung an die Behörden.

3.2. *Kfz-Garantiefonds*

Vierteljährlich.

3.3. *FAT*

Monatlich.

3.4. *Feuerwehrrabgabe*

Monatlich.

3.5. *Rettungsdienst*

Monatlich.

3.6. *Portugiesisches Versicherungsinstitut*

Halbjährlich.

**JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES
VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS
GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN**

4. VERSICHERER, DIE IN PORTUGAL
NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die
die Steuern abzuführen sind und die, wenn
nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die für den Einzug der Stempelgebühr zuständige Behörde ist die *Direcção Geral dos Impostos*. Die anderen Abgaben werden direkt von den betroffenen Einrichtungen eingezogen. Das *Instituto de Seguros de Portugal* ist die Behörde, die die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Einsetzung des Steuerrepräsentanten kontrolliert.

4.2.1. *Divisao do Imposto de Selo*

Direcção Geral dos Impostos (DGI)
Praça do Comércio, 49
PT - 1100 - 148 LISBOA
Tel.: +351 21 887 93 01

4.2.2. *Fundo de Acidentes de Trabalho (FAT)*

Av. da República 59/59 A
PT - 1050 - 189 LISBOA
Tel.: +351 21 791 35 00

4.2.3. *Serviço Nacional de Bombeiros (SNB)*

Rua Júlio Andrade, 7
PT - 1150 - 206 LISBOA
Tel.: +351 21 885 35 96

4.2.4. *Fundo de Garantia Automóvel (FGA)*

Av. da República 59/59 A
PT - 1050 - 189 LISBOA
Tel.: +351 21 791 35 00

4.2.5. *Instituto Nacional de Emergência Médica
(INEM)*

Rua Infante D. Pedro, 8
PT - 1700 - 243 LISBOA
Tel.: +351 21 793 05 03

4.2.6. *Instituto de Seguros de Portugal*

Av. de Berna, 19
PT - 050 - 037 LISBOA
Tel.: +351 21 790 31 00

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN PORTUGAL
UND NICHT IN EINEM VERTRAGSSTAAT
DES EWR NIEDERGELASSEN SIND

Versicherer, die keine Niederlassung im EWR haben, dürfen in Portugal nicht im freien Dienstleistungsverkehr arbeiten.

6. VERSICHERER, DIE IN EINEM ANDEREN
VERTRAGSSTAAT DES EWR
NIEDERGELASSEN SIND UND IN
PORTUGAL IM FREIEN
DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Verantwortliche Person*

Die Abgaben sind durch einen Steuerrepräsentanten zu entrichten.

6.2. *Ernennung eines Steuerrepräsentanten*

Unternehmen, die nicht in Portugal niedergelassen, aber zum Geschäftsbetrieb im freien Dienstleistungsverkehr zugelassen sind, müssen einen Steuerrepräsentanten bestellen. Der Repräsentant muss im portugiesischen Staatsgebiet ansässig sein und mit einer unbeschränkten Vollmacht ausgestattet sein. Das Unternehmen muss der *Direcção Geral dos Impostos* den Namen des Steuerrepräsentanten mitteilen.

6.3. *Aufbewahrungspflichten*

Zwecks Kontrolle der Erfüllung seiner Pflichten muss der Steuerrepräsentant für jedes Unternehmen, das er vertritt, über alle Verträge, die in Portugal belegene Risiken decken, ein Verzeichnis führen, das die folgenden Angaben enthalten muss:

- Versicherungszweig oder -sparte;
- Identität und Wohnort des Versicherungsnehmers;
- Laufzeit des Vertrags;
- Betrag der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämie, von dem die Steuern und steuerähnliche Abgaben berechnet werden.

6.4. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind, bei denen die Erfüllung der Pflichten des Steuerrepräsentanten kontrolliert wird, und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die zuständige Behörde für die Erhebung der Stempelgebühr ist die *Direcção Geral dos Impostos* (siehe Tz. 4.2.1.). Die anderen Abgaben werden direkt von den jeweils betroffenen Einrichtungen eingezogen.

Das *Instituto de Seguros de Portugal* (siehe Tz. 4.2.6.) ist die Behörde, die die Erfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Einsetzung des Steuerrepräsentanten kontrolliert.

Schweden (SE)

ART DES RISIKOS	PRÄMIENSTEUER
Gruppenlebensversicherung	
- Versicherung bei einem in Schweden niedergelassenen Versicherer 45 % von 95 % des Versicherungsbeitrags	45 % de 95 % von Versicherungsbeitrags
- Versicherung bei einem ausländischen Versicherer 80,83 % von 95 % des Versicherungsbeitrags	81,83 % von 95 % des Versicherungsbeitrags
Sonstige Risiken	befreit

FÜR ALLE VERSICHERUNGS- UNTERNEHMEN GELTENDEN ALLGEMEINEN VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Gruppenlebensversicherung*

95 % des Gesamtbetrags des vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Versicherungsbeitrags.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer über die wichtigsten steuerlichen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag informieren.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Zahlungspflicht entsteht zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsbeitrags.

3.1. *Versicherungssteuer auf Gruppenlebensversicherungen*

Monatlich.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN SCHWEDEN NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Verantwortliche Person*

Steuerschuldner der auf die Gruppenlebensversicherung ist in der Regel der Versicherer, wenn die Versicherungsleistung vom Versicherten nicht als Einkommen versteuert wird oder wenn der Beitrag vom Versicherten vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wird.

4.2. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

SKATTEVERKET

Storforetagsskattekontoret i Ludvika
SE - 771 83 LUDVIKA
Tel.: +46 771 778 778

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN SCHWEDEN
NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Verantwortliche Person*

5.1.1. *Gruppenlebensversicherung*

Der Arbeitgeber.

5.2. *Registrierung*

Der Versicherer muss bei den Steuerbehörden gemeldet sein und ihnen die Steueranmeldungen abgeben.

5.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Siehe Tz. 4.2.

Slowenien (SI)

ART DES RISIKOS	VERSICHERUNGSSTEUER	STEUERÄHNLICHE ABGABEN
		Feuerschutzsteuer
Leben	6,5 % (1)	
Kranken	6,5 % (1)	
Unfall	6,5 % (1)	
Soziale Pflichtversicherung	Befreit	
Kraftfahrt		
- Haftpflicht	6,5 %	
- Kasko	6,5 %	1 % (3)
Feuer	6,5 %	5 %
Sonstige Sachversicherung	6,5 %	1 % (3)
Transportgüter		
- im Inland	6,5 %	1 % (3)
- international	Befreit	1 % (3)
Haftung des Frachtführers im internationalen Verkehr	Befreit (2)	
See-Schiffskasko	6,5 %	1 % (3)
Exportkreditversicherung	Befreit	
Rückversicherung	Befreit	
Sonstige Risiken	6,5 %	1 % (3)

(1) Für Verträge mit einer Höchstlaufzeit bis zu 10 Jahren beträgt die Versicherungssteuer 6,5 %. Die Versicherungssteuer beträgt auch 6,5 %, wenn die Police ab dem Tag des Versicherungsabschlusses vor Ablauf der 10-jährigen Laufzeit beendet wird; ausgenommen hiervon ist das Ableben der versicherten Person.

(2) Die Steuerbefreiung gilt für den Export.

(3) Nur für Versicherungsverträge, die auch Feuerrisiken decken.

FÜR ALLE VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN GELTENDE ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. *Prämienbetrag, der als Grundlage für die Berechnung der Steuer dient*

Die Bemessungsgrundlage der Steuer ist die gesamte vom Versicherten zu zahlende Prämie.

2. INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS

2.1. *Versicherungsteuer*

Die Versicherungsteuer ist getrennt von der Prämie auszuweisen.

2.2. *Feuerschutzsteuer*

Es gibt keine besonderen Bestimmungen über die Information des Versicherungsnehmers.

3. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

3.1. *Versicherungsteuer*

Monatlich, zahlbar innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende.

3.2. *Feuerschutzsteuer*

Monatlich, zahlbar innerhalb von **15 Tagen** nach Monatsende.

JE NACH NIEDERLASSUNGSORT DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GELTENDE BESONDERE VORSCHRIFTEN

4. VERSICHERER, DIE IN SLOWENIEN NIEDERGELASSEN SIND

4.1. *Steuertatbestand*

4.1.1. *Versicherungsteuer*

Die Zahlungspflicht für die Versicherungsteuer entsteht mit dem Eingang der Versicherungsprämie für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge, die in Slowenien belegene Risiken decken.

Für Prämien für Personenversicherungen entsteh

4.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Steuer wird bei der Zahlung der Prämien für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge erhoben.

4.2. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer haftet für alle Steuern.

4.3. *Name und Anschrift der Finanzbehörden, an die die Steuern abzuführen sind und die, wenn nötig, weitere Informationen erteilen:*

Die Versicherungsteuer ist an die Steuerbehörde (Davnna uprava) des Bezirks abzuführen, in dem der Versicherer seinen Hauptsitz hat. Der Hauptsitz der Steuerbehörde ist:

DAVCNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE
Smartinska 55
SI - 1000 LJUBLJANA
Tel.: +386 1 478 27 00
Fax: +386 1 478 27 43

**Die Feuerschutzsteuer ist am Amt der öffentlichen Zahlungen abzuführen:
UPRAVA ZA JAVNA PLACILA
Dunajska 48,
SI - 1000 Ljubljana,
tel. 00386 1 47516 51,
fax. 00386 1 475 17 07**

4.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

4.4.1. *Versicherungsteuer*

In Slowenien niedergelassene Versicherer müssen spätestens 15 Tage nach Ablauf des Monats (Anmeldezeitraum) die Steueranmeldung bei den zuständigen Steuerbehörden einreichen und die Steuer zahlen. Der Anmeldezeitraum ist jeweils der Kalendermonat.

4.4.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Zahlung erfolgt innerhalb von **15 Tagen** nach Ablauf des Monats. Die Versicherer müssen das Anmeldeformular innerhalb von **15 Tagen** nach Ablauf des Quartals (Anmeldezeitraum) bei den zuständigen Steuerbehörden einreichen.

4.5. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer hat die für die Steueranmeldung verwendeten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

4.6. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Falls der Versicherer die Steuer nicht anmeldet und abführt, kann die zuständige Behörde eine Geldbuße verhängen und eine Steuerschätzung vornehmen.

5. VERSICHERER, DIE NICHT IN SLOWENIEN UND NICHT IM EWR NIEDERGELASSEN SIND

5.1. *Steuertatbestand*

5.1.1. *Versicherungsteuer*

Die Zahlungspflicht für die Versicherungsteuer entsteht mit dem Eingang der Versicherungsprämie für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge, die in Slowenien belegene Risiken decken. Für Prämien für Personenversicherungen entsteht die Zahlungspflicht für die Steuer bei der Zahlung der Prämien für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge, wenn die versicherte Person Bürger der Republik Slowenien ist.

5.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Steuer wird bei der Zahlung der Prämien für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge erhoben.

5.2. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer haftet für alle Steuern.

5.3. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer hat die für die Steueranmeldung verwendeten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

5.4. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Falls der Versicherer die Steuer nicht anmeldet und abführt, kann die zuständige Behörde eine Geldbuße verhängen und eine Steuerschätzung vornehmen.

6. VERSICHERER; DIE IM EWR NIEDERGELASSEN SIND UND IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR ARBEITEN

6.1. *Steuertatbestand*

6.1.1. *Versicherungsteuer*

Die Zahlungspflicht für die Versicherungsteuer entsteht mit dem Eingang der Versicherungsprämie für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge, die in Slowenien belegene Risiken decken. Für Prämien für Personenversicherungen entsteht die Zahlungspflicht für die Steuer bei der Zahlung der Prämien für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge, wenn die versicherte Person Bürger der Republik Slowenien ist.

6.1.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Steuer wird bei der Zahlung der Prämien für in Slowenien abgeschlossene Versicherungsverträge erhoben.

6.2. *Verantwortliche Person*

Der Versicherer haftet für alle Steuern.

6.3. *Aufbewahrungspflichten*

Der Versicherer hat die für die Steueranmeldung verwendeten Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

6.4. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

6.4.1. *Versicherungsteuer*

Die Versicherer müssen spätestens 15 Tage nach Ablauf des Monats (Anmeldezeitraum) die Steueranmeldung bei den zuständigen Steuerbehörden einreichen und die Steuer zahlen. Der Anmeldezeitraum ist jeweils der Kalendermonat.

6.4.2. *Feuerschutzsteuer*

Die Zahlung erfolgt innerhalb von **15 Tagen** nach Ablauf des Monats. Die Versicherer müssen das Anmeldeformular innerhalb von **15 Tagen** nach Ablauf des Quartals (Anmeldezeitraum) bei den zuständigen Steuerbehörden einreichen.

6.5. *Abgabe der Steueranmeldung / Zahlung der Steuer*

6.5.1. *Allgemeine Informationen*

Die Versicherungsteuer ist an die Steuerbehörde (Davnca uprava) des Bezirks abzuführen.

Die Feuerschutzsteuer ist am Amt der öffentlichen Zahlungen abzuführen.

6.6. *Durchsetzung des Steueranspruchs*

Falls der Versicherer die Steuer nicht anmeldet und abführt, kann die zuständige Behörde eine Geldbuße verhängen und eine Steuerschätzung vornehmen.

Slowakei (SK)

Versicherungsleistungen in Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft sind von der MWSt. befreit. Es gibt weder eine indirekte Besteuerung der Versicherungsverträge noch eine Feuerschutzsteuer in der Slowakei.

CEA

CEA is the European insurance and reinsurance federation. Through its 33 member bodies comprising of national insurance associations, CEA represents all types of insurance and reinsurance undertakings, be they pan-European companies, monoliners, mutuals or SMEs. CEA represents undertakings which account for approximately 94% of total European premium income. Insurance makes a major contribution to Europe's economic growth and development. European insurers generate premium income of €978bn, employ over one million people and invest more than €6,300bn in the economy.

www.cea.assur.org

© CEA
Brussels, April 2007
All rights reserved

The entire content of the CEA publication is subject to copyright with all rights reserved. This information may be used for private or internal purposes, provided that any copyright or proprietary notices are respected.

Reproduction in part or use for any public purpose is permitted if the source reference "CEA, Indirect Taxation on Insurance Contracts in Europe (2007)" is indicated. Courtesy copies are appreciated. Reproduction in whole is prohibited without prior authorization of CEA.

The utmost care has been taken to ensure that the information in this study is accurate; however in no event shall CEA be liable for any loss or damage arising in connection with the use of this information.



Square de Meeûs, 29
B-1000 BRUSSELS
Tel.: +32 2 547 58 11
Fax : +32 2 547 58 19